

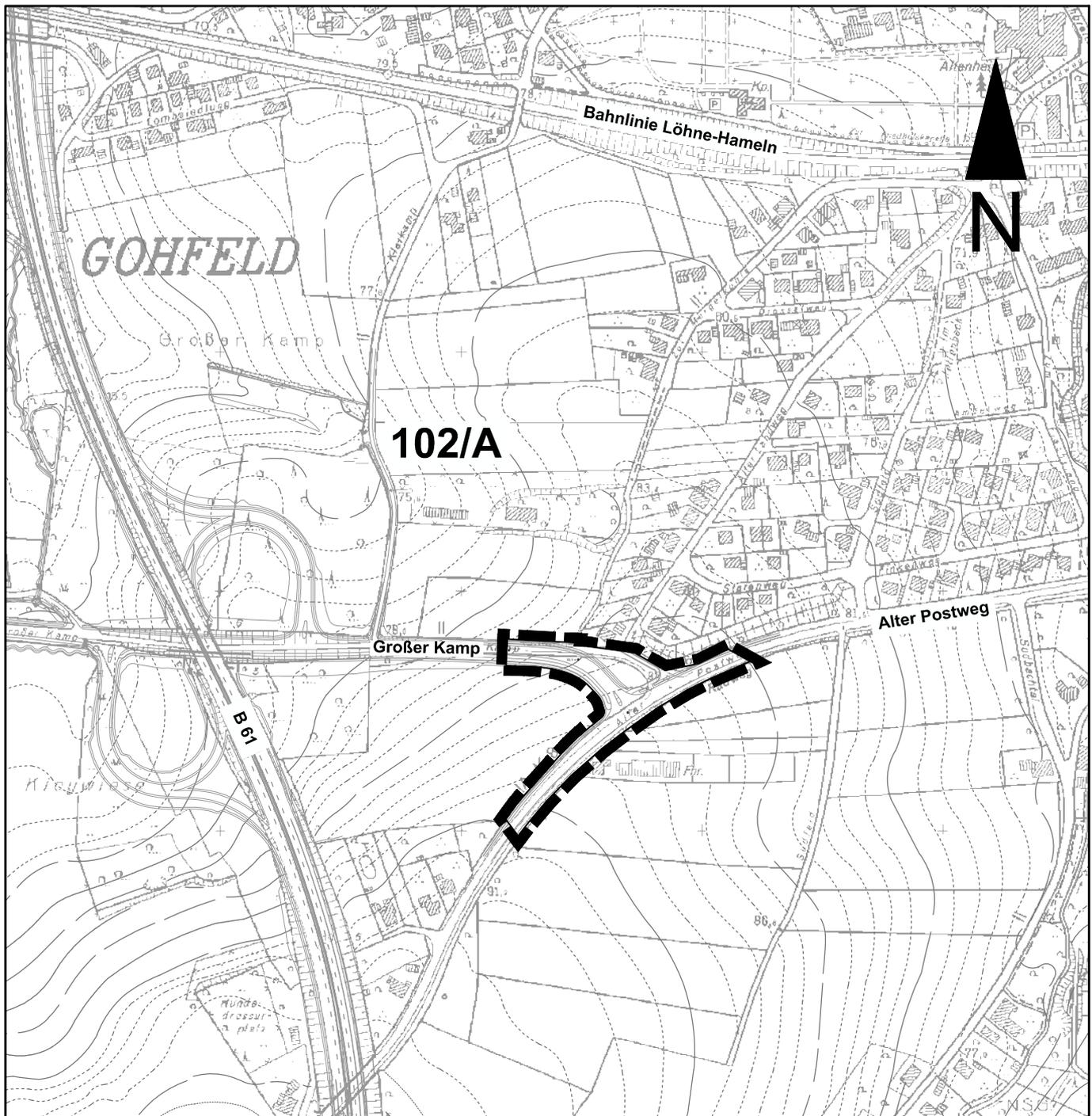


Stadt Löhne

B-Plan Nr. 102/A

"Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln
Anbindung an die B 61 - östlicher Teilbereich"

Satzungsfassung



Beratung • Planung • Bauleitung

Mindener Straße 205
49084 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 - 0
Telefax (0541) 1819 - 111

Internet: www.pbh.org

pbh 
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Löhne

B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie
Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“

Satzungsfassung

Planungsbüro Hahm

Mindener Straße 205

49084 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/Sc-13185021-38 / 27.01.2014

Inhalt:

1.	Planungsanlass / Allgemeines	4
2.	Räumlicher Geltungsbereich / Planungserfordernis	4
2.1	Vorbemerkung – Planungshistorie und Teilung des Planverfahrens	4
2.2	Geltungsbereich	10
2.3	Planungserfordernis	12
3.	Gegenwärtiges Planungsrecht	15
3.1	Regionalplan	16
3.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Löhne-Kirchlengern	17
4.	Inhaltliche Bestimmungen gem. § 9 (1 bis 6) BauGB	18
4.1	Verkehrsflächen	18
4.2	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	24
4.2.1	Lärmschutz	24
4.2.2	Luftreinhaltung	29
4.3	Grün- und Freiflächen	31
4.4	Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB, Artenschutz	31
4.5	Klimaschutz / Klimaanpassung	32
4.6	Entwässerung	32
4.7	Denkmalschutz und Denkmalpflege	33
5.	Soziale Maßnahmen gemäß § 180 BauGB	33
6.	Bodenordnende Maßnahmen	34
7.	Kosten für die Gemeinde	34
8.	Altlasten und Kampfmittel	34
9.	Flächenbilanz	34
10.	Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz - Umweltbericht	35
10.1	Bestand	35
10.2	Umweltbericht	35
10.3	Eingriff und Ausgleich	36
10.4	Zusammenfassung / Gesamtabwägung	37
11.	Nachrichtliche Übernahmen	39
11.1	Landschaftsschutzgebiet	39
11.2	Heilquellenschutzgebiet	39
12.	Verfahrensrechtlicher Ablauf	40
13.	Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk	41

ANLAGEN

- Umweltbericht mit Artenschutzbeitrag und Eingriffsbilanzierung (Planungsbüro Hahm (pbh))
- Schalltechnische Beurteilung auf Basis der 16. BImSchV (Planungsbüro Hahm (pbh), vom 22.01.2014)
- Schalltechnische Beurteilung auf Basis der 24. BImSchV (Planungsbüro Hahm (pbh) vom 13.12.2013)
- Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 Verkehrsuntersuchung, pbh, Planungsbüro Hahm vom 05.12.2012
- Stadt Löhne – Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 in Löhne von km 0-410 bis km 0+500, Entwurfsplanung – Planungsbüro Hahm (pbh), Mindener Straße 205, 49084 Osnabrück, vom 27.06. 2013
- Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Dresden, September 2013
- Pflanzenliste

Verwendete Unterlagen

- Landschaftsplan Löhne / Kirchlegern, Stand 30.06.1995
- Ergänzende Verkehrsuntersuchung für den Neubau der Bundesstraße B 61, javido, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Juni 2007
- Fortschreibung des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen, T-I-C, Technigerman-Investra-Consult, November 2003
- Thesenpapier zur verkehrlichen Datenbasis der Beurteilung der Lärmsituation der B-Plane 102/A und 210 in Löhne, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück, 19.02.2013
- Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt und Kortemeier, April 1993
- Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994
- B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, Januar 2013
- Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, November 2012
- Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVP-G, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford März 2013
- Verkehrsentwicklung Gewerbegebiet Hellweg bis 2015, Verkehrstechn. Untersuchung, Bockermann-Fritze, 02/2013
- Planungsbüro Hahm – Osnabrück, Antragsunterlagen zur Errichtung einer neuen Anschlussstelle an die B 61, Januar 2013
- Planungsbüro Hahm – Osnabrück, Entwurfsplanung – „Östlicher Teilbereich“, 27.06.2013 (Version 31.01.2014)

1. Planungsanlass / Allgemeines

Gem. § 2 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan Nr. 102/A der Stadt Löhne aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird entsprechend der Planzeichnung begrenzt (siehe Punkt 2.2 dieser Begründung).

Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung des betreffenden Plangebietes und bildet die Grundlage für weitere zum Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) erforderliche Maßnahmen.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61 –östlicher Teilbereich“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“ schafft als Bindeglied zwischen den Bebauungsplänen Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61 –westlicher Teilbereich“ (Anbindung der Straße „Scheidkamp“ an die Straße „Großer Kamp“) und Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61“ (höhenungleiche Verknüpfung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61).

Damit wird die Grundlage für eine optimale verkehrliche Anbindung des Gewerbegebietes Scheidkamp/Unterer Hellweg an das klassifizierte Straßennetz geschaffen sowie eine Erschließung der nördlich gelegenen gewerblichen Bauflächen gesichert.

2. Räumlicher Geltungsbereich / Planungserfordernis

2.1 Vorbemerkung – Planungshistorie und Teilung des Planverfahrens

Bereits am 26.04.1972 erfolgte ein Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung eines Bebauungsplanes für verkehrliche Verknüpfung der Straße Großer Kamp und B 61. Dieser wurde am 18.05.1993 erneuert. Am 26.08.1993 wurde eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (gem. § 3 (1) BauGB) erfolgte vom 26.08. – 24.09.1993. Die öffentliche Auslegung (gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB) wurde vom 09.04. – 10.05.1996 durchgeführt. Ein Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung (gem. § 4a (3) BauGB) erfolgte am 18.03.2004.

In seiner Sitzung am 14.03.2012 hat der Rat der Stadt Löhne beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelns – Anbindung an die B 61“ als einfachen planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan aufzustellen, um möglichst zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau der Anbindung der Straße Großer Kamp an die B 61 zu schaffen.

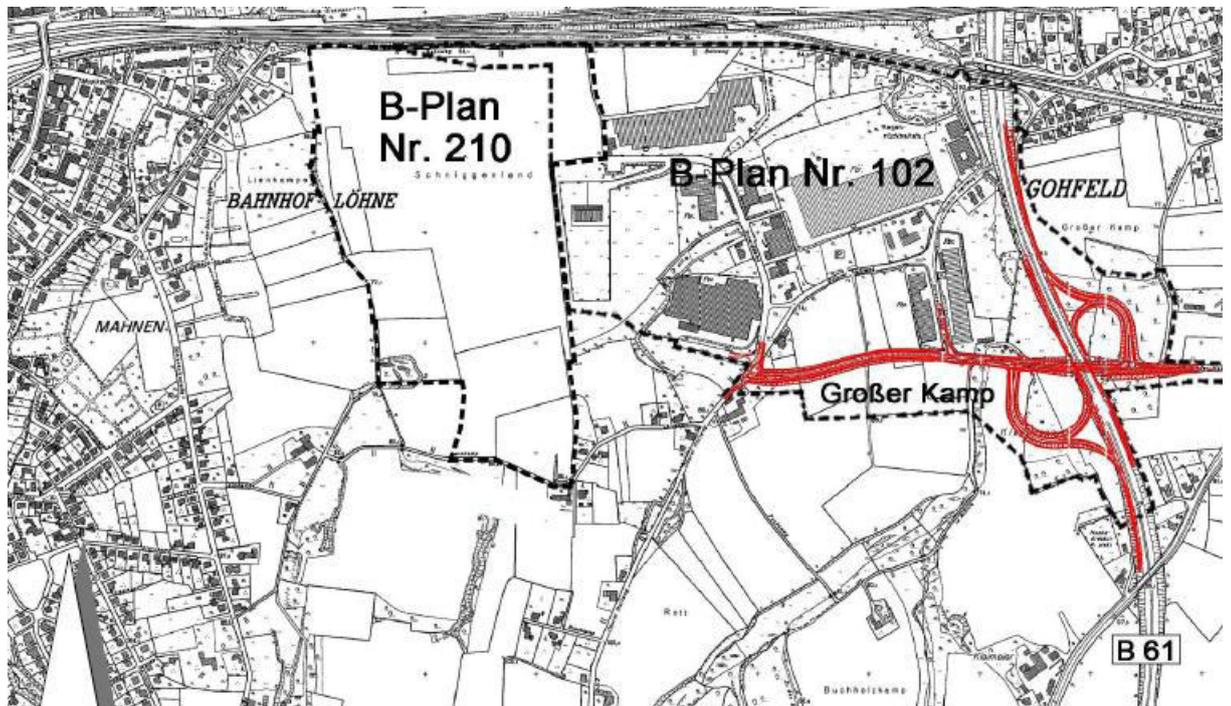
Hintergrund waren seinerzeit die Fördervoraussetzungen des Landes und Bundes, die eine kurzfristige Schaffung des Baurechtes erforderlich machten. In Absprache mit dem Straßenbaulastträger Straßen.NRW wurde ebenfalls beschlossen, auf das sonst übliche

Planfeststellungsverfahren zu verzichten, da eine kurzfristige Zeitschiene mit diesem Planungsinstrument nicht absehbar war.

Mit der Aufstellung eines reinen „Straßenbebauungsplanes“ sollte eine zeitnahe Umsetzung der Bauleitplanung ermöglicht und damit eine wesentliche Fördervoraussetzung geschaffen werden.

Seit vielen Jahren ist es Wunsch und erklärtes Ziel der Stadt Löhne, das westlich der Bundesstraße anschließende Gewerbegebiet Scheidkamp/Unterer Hellweg verkehrlich zu optimieren und einen direkten Anschluss an die Bundesstraße 61 herzustellen. Mit diesem Ziel verbunden ist die Sicherung und Weiterentwicklung des vorhandenen Gewerbebestandes und die Entlastung des Ortskernes Gohfeld mit dem aus dem Gewerbegebiet resultierenden Verkehr.

Mit der Erarbeitung des erforderlichen Straßenentwurfes wurde das Planungsbüro Hahm (pbh), Osnabrück, im Jahr 2011 beauftragt. Dieses erstellt in enger Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßen NRW einen Straßenbauentwurf, der Grundlage für die Förderanträge sowie den Bebauungsplan ist.



Lageplan – Verkehrsnetz – Planungsziel: Anbindung Gewerbebestände an die B 61¹

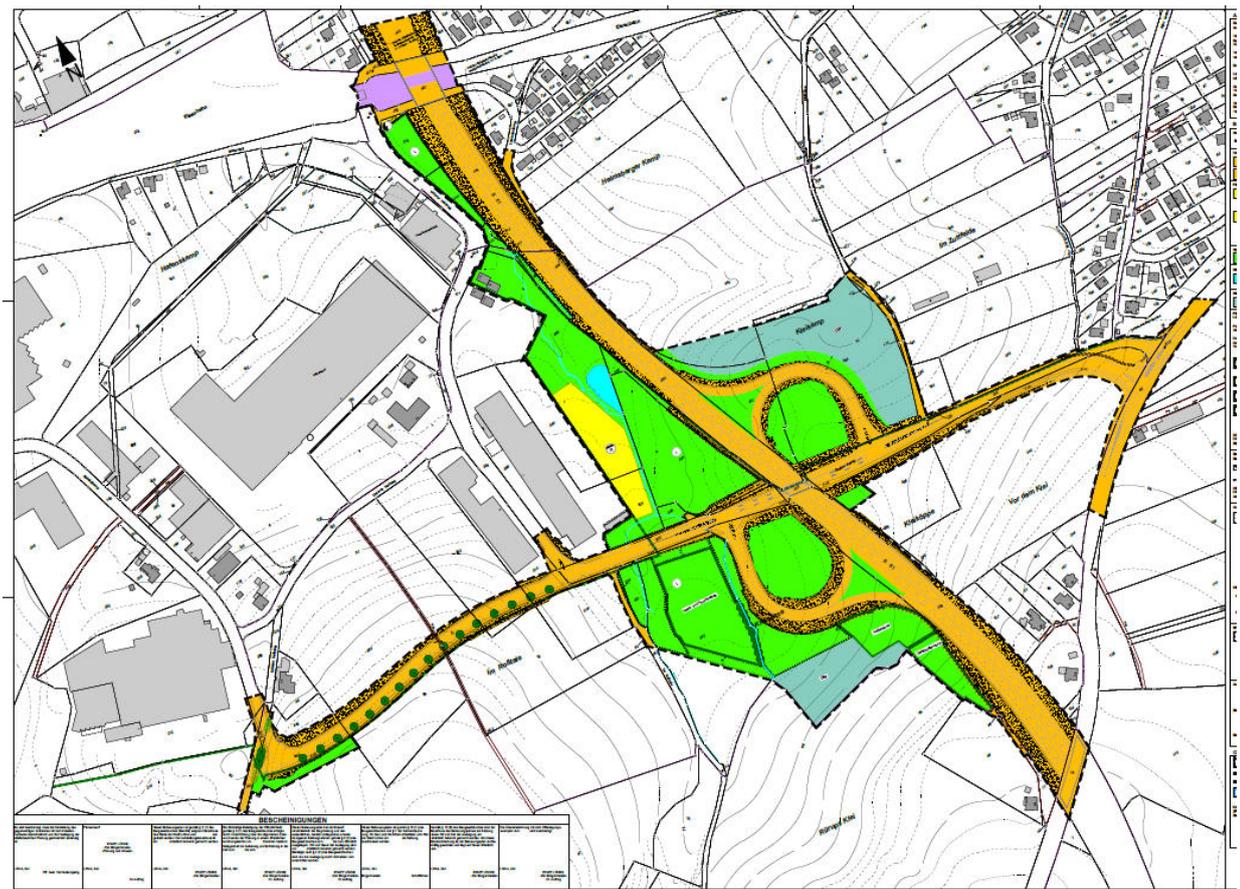
Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 10.04.2013 dem Antrag auf Errichtung einer neuen Anschlussstelle ebenfalls zugestimmt, was zwingende Voraussetzung zur Realisierung der Maßnahme ist. Zwischenzeitlich hat das Planungsbüro Hahm, wiederum in enger Abstimmung mit Straßen.NRW, die Ausführungsplanung erarbeitet, die ebenfalls dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung nun zur Abstimmung und Genehmigung vorgelegt worden ist.

¹ Planungsbüro Hahm – Osnabrück, Verkehrsuntersuchung – Antragsunterlagen zur Errichtung einer neuen Anschlussstelle an die B 61, Januar 2013

In einer Bürgerversammlung am 07.03.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden der Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102/A sowie die zugrunde liegende Straßenentwurfsplanung der Öffentlichkeit vorgestellt.

Im Wesentlichen wurden in der Bürgerversammlung Fragen zu den aus den Verkehrsmengen zu erwartenden Lärmemissionen gestellt, die in der Versammlung beantwortet wurden.

Ursprünglicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes vor der Teilung:



Die Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung erfolgte durch den Rat der Stadt Löhne in seiner Sitzung am 15.05.2013 (Druckvorlagen 80/2013 und 116/2013).

Mit Beschluss des Rates vom 15.05.2013 erfolgte eine Teilung des Bebauungsplangebietes des Bebauungsplanes Nr. 102/A in einen westlichen Teilbereich, um für diesen Abschnitt ein vorzeitiges Weiterführen des Bebauungsplanes zu sichern.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A Westlicher Teilbereich:

Dieser Teilbereich umfasst – ausschließlich in städtischer Baulast – die Weiterführung der Straße „Großer Kamp“ in westliche Richtung an die vorhandene Straße „Scheidkamp“ und dient vorrangig der Erschließung der nördlich gelegenen Gewerbeflächen sowie der verkehrlichen Optimierung des Gewerbegebietes. Zu berücksichtigen ist weiterhin der Ansiedlungswunsch der Hermes-Gruppe mit einem Warenverteilzentrum (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210),

der durch die damit verbundene Erhöhung des Verkehrs zum und aus dem Gewerbegebiet heraus eine Optimierung der verkehrlichen Situation wünschenswert macht.

Für den Bebauungsplan Nr. 102/A -westlicher Teilbereich- wurde mittlerweile die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und parallel hierzu die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 03.06.2013 bis einschließlich 04.07.2013 durchgeführt.



Im Laufe dieses Verfahrens hat sich herausgestellt, dass eine Luftschadstoffuntersuchung für den gesamten Bereich der planfeststellungersetzenden Bebauungspläne erforderlich ist, welche im September 2013 vorgelegt wurde.

Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung soll eine Lärmschutzmaßnahme in Form einer Schallschutzwand ausgeführt werden.

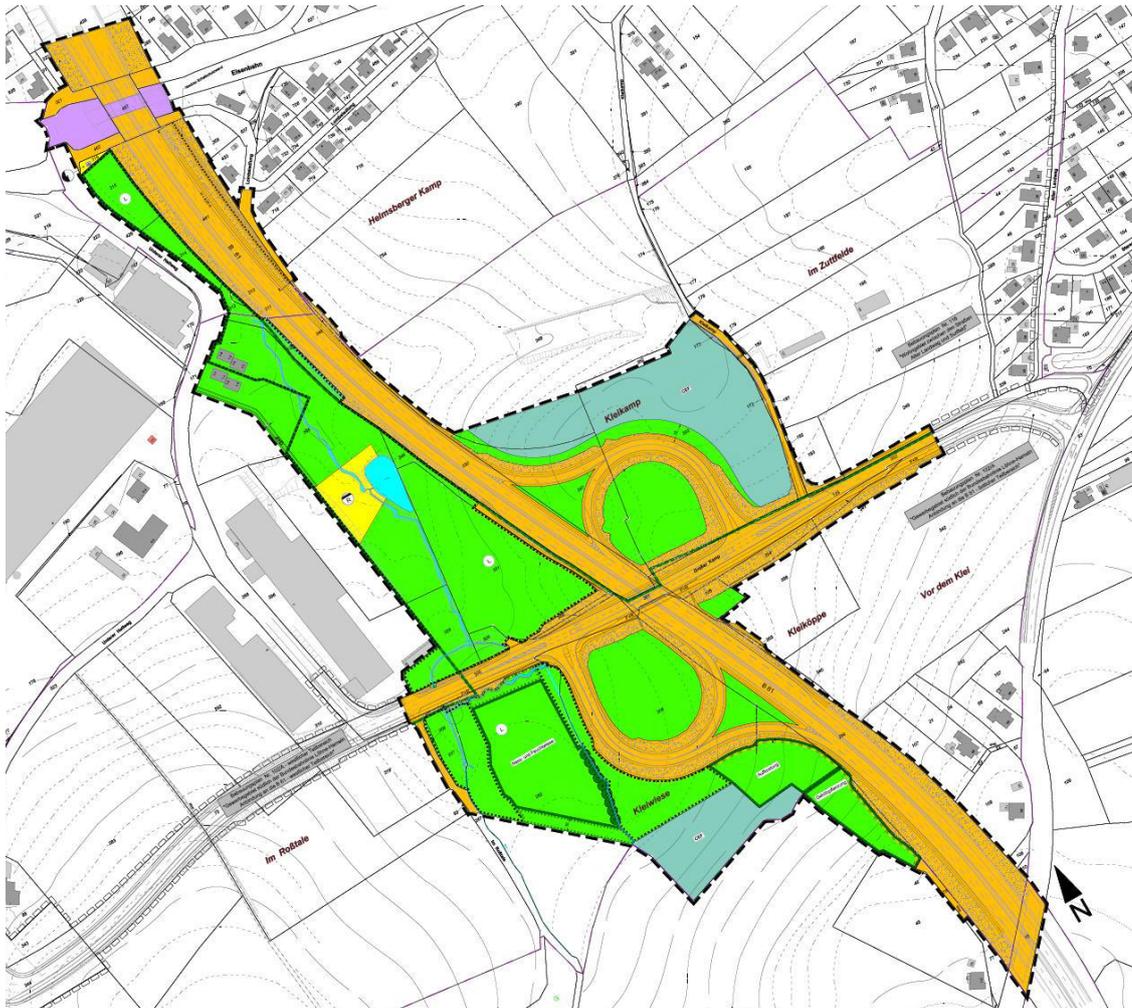
Zur Umsetzung dieser Maßnahme und zur Optimierung der Verkehrsführung ist es erforderlich, die Straße „Großer Kamp“ im Bereich der Einmündung zur Straße „Alter Postweg“ südlich zu verschwenken, was schon im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102/A so vorgesehen ist.

Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne (Logistikzentrum Gohfeld) wurde mittlerweile die schalltechnische Untersuchung weiter detailliert. Erkenntnis aus der vertiefenden Betrachtung ist die Ermittlung einer Belastung des Bereiches Einmündung „Großer Kamp“ – „Alter Postweg“ mit Lärmemissionen, die über den gesetzlichen Richtwerten liegen. Ausgelöst durch den Verkehr des Warenverteilzentrums betrifft dieses den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme dessen und Inbetriebnahme der neuen Anschlussstelle.

Da jedoch planungsrechtlich das Gebot der Konfliktlösung im Bereich der Bauleitplanung gilt, in diesem Fall für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210, ist eine vorzeitige Weiterführung des östlichen Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102/A erforderlich bzw. das bisherige Planverfahren ist in dann letztlich 3 eigenständige Planverfahren aufzuteilen:

Weitere Teilung der Geltungsbereiche in

a) „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“ (zentraler Bereich):



b) „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“

Der verbleibende Bebauungsplan für den zentralen Bereich der höhenungleichen Anschluss-Stelle Nr. 102/A der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne - Hameln – Anbindung an die B 61“ ist kurzfristig weiterzuführen, um eine möglichst zeitnahe Umsetzung der Straßenbaumaßnahme und der Inbetriebnahme des Warenverteilzentrums gewährleisten zu können. Angestrebt wird der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes in einer der ersten Sitzungen des Rates der Stadt Löhne 2014, nach Durchführung der öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Zeitraum November – Dezember 2013 sowie einer erneuten Auslegung im April 2014. Diese erneute Offenlegung wurde insbesondere zur weitergehenden Berücksichtigung schalltechnischer Belange sowie modifizierte Festsetzungen zur Kompensationsmaßnahme erforderlich.



Die erforderlichen Gutachten (Lärmschutz, Luftschadstoffe, Umweltbericht mit Eingriffsbilanzierung, Artenschutzbeitrag) liegen nunmehr vor und sind in diese Begründung als Teil der Gesamtabwägung eingearbeitet.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A östlicher Teilbereich befindet sich in der Gemarkung Gohfeld und umfasst einen Teilbereich der Straße „Großer Kamp“ sowie die Einmündung zur Kreisstraße 8 „Alter Postweg“ und den Teilbereich des „Alten Postweges“, der für Markierungsmaßnahmen benötigt wird. Es handelt sich weitgehend um bereits vollflächig versiegelte Straßenflächen. Für das Verschwenken des Einmündungsbereiches ist die Inanspruchnahme von bislang landwirtschaftlich genutzter, nicht versiegelter Fläche erforderlich. Diese Maßnahme ist als Eingriff in Natur und Landschaft entsprechend zu kompensieren. Neben einer erforderlichen externen Kompensation ist vorgesehen, den für den Straßenverlauf nicht

mehr und für die Anlage einer Lärmschutzmaßnahme nicht benötigten Bereich der jetzigen Einmündung der Straße „Großer Kamp“ zu entsiegeln und zu begrünen.

Die detaillierte Eingriffsbilanzierung wird im Rahmen des zu erstellenden Umweltberichtes erarbeitet. Die für diesen Bebauungsplan in Anspruch zu nehmenden Flächen befinden sich überwiegend im Eigentum der Stadt Löhne und des Kreises Herford. Lediglich über den Eigentumserwerb eines südlichen Teilbereiches sind noch abschließende Verhandlungen zu führen.

Der Bebauungsplan wird als einfacher Bebauungsplan aufgestellt, da er die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB nicht erfüllt.

Der Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss des Bebauungsplanes wurde in der Sitzung des Rates am 06.11.2013 gefasst. Hieran anschließend erfolgte die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB im Zeitraum November / Dezember 2013 mit paralleler Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.

Es ist vorgesehen, den Satzungsbeschluss für diesen Bebauungsplan in der Sitzung des Rates am 26.02.2014 fassen zu lassen.

2.2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst 2 Teilbereiche:

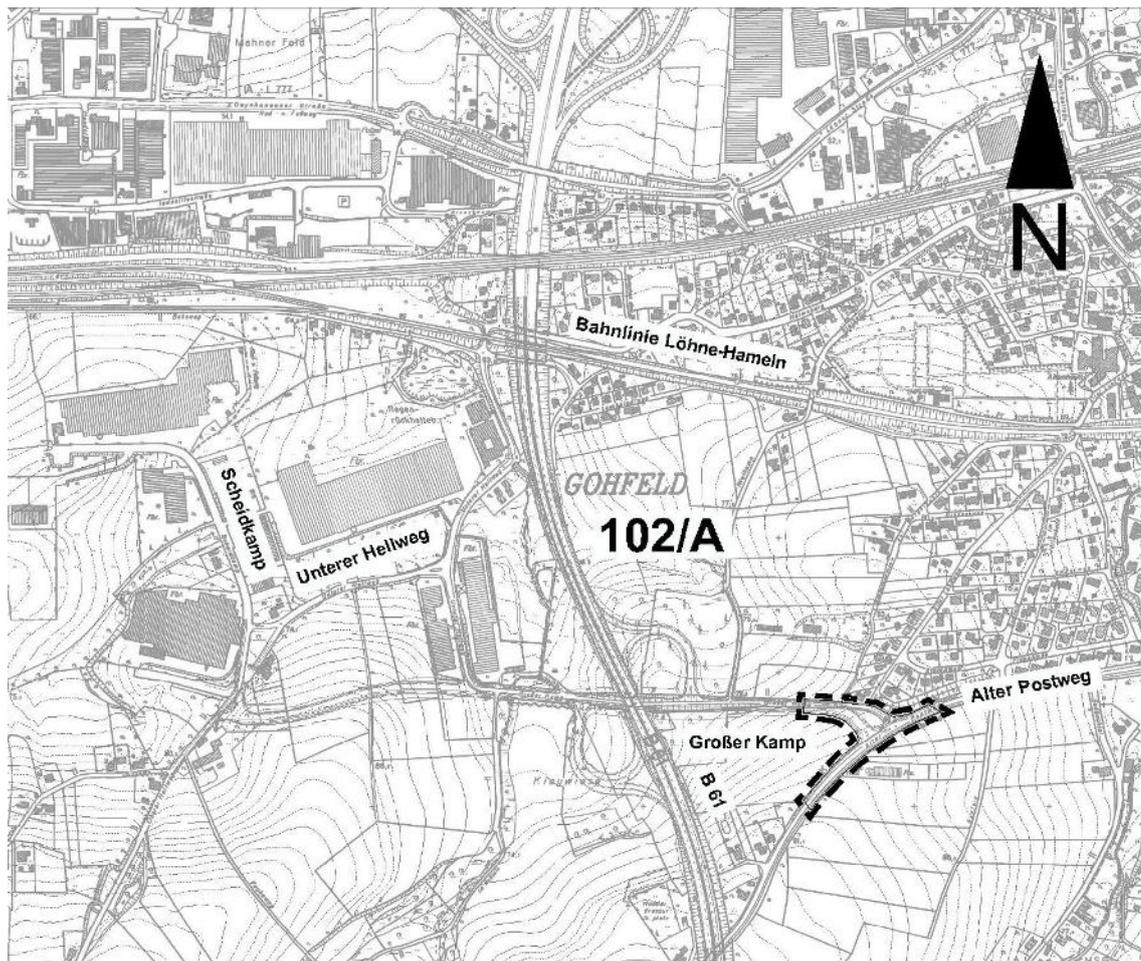
1. Teilgeltungsbereich zur planungsrechtlichen Absicherung der Verkehrsfläche einschl. Randbereiche
2. Teilgeltungsbereich zur planungsrechtlichen Absicherung der zugeordneten externen Kompensationsmaßnahmen Naturschutz

1. Teilgeltungsbereich 1

Das Plangebiet wird entsprechend der nachfolgend eingefügten Übersichtskarte wie folgt begrenzt:

im Norden:	durch angrenzenden landwirtschaftlichen Freiraum sowie die nördlich angrenzende Wohnbebauung der Straßen „Alter Landweg“ – „Starenweg“,
im Osten:	durch einen Teilbereich der östlichen Grenze der Kreisstraße 8 „Alter Postweg“,
im Süden:	durch den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Freiraum „Vor dem Klei“, eines Teilbereiches des Flurstückes 342, Flur 38, Gemarkung Gohfeld,
im Westen:	durch den westlich anschließenden Straßenraum der Straße „Großer Kamp“.

Der Geltungsbereich ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:



Bebauungsplan Nr. 102/A-östlicher Teilbereich (unmaßstäblich) – Teilgeltungsbereich 1

Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Verwaltungsamtes Planung und Umwelt verbindlich.

Westlich grenzt nunmehr der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102/A an (siehe Beschreibung unter 2.1. dieser Begründung).

Zudem grenzt östlich der Bebauungsplan Nr. 116 „Wohngebiet zwischen den Straßen Alter Landweg und Sudfeld“ an, der im südwestlichen Bereich durch diesen B-Plan Nr. 102/A teilweise überplant wird.

2. Teilgeltungsbereich 2

Die externe Kompensationsfläche liegt an der Loher Straße (Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücke 226 teilw.) in Löhne-Gohfeld ca. 2,7 km südöstlich des Plangebietes und umfasst eine Größe von 985 qm entsprechend nachfolgender Abgrenzung:



Bebauungsplan Nr. 102/A-östlicher Teilbereich (unmaßstäblich) – Teilgeltungsbereich 2

2.3 Planungserfordernis

Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes Nr. 102/A – östlicher Teilbereich ist erforderlich, um nunmehr zeitnah die verkehrsgerechte Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“ mit Blick auf das vorgenannte Vorhaben zu schaffen, unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt der höhenungleichen Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die B 61.

Unbestritten bleibt die Zielsetzung der Stadt, auch dafür zeitnah die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen (siehe zeitgleiche Bearbeitung des Bebauungsplanes für den mittleren Bereich, siehe Ausführungen oben).

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln“ wurde erstmalig am 26.04.1972 durch den Rat der Stadt Löhne gefasst und am 18.05.1993 mit dem Beschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes erneuert. Planungsziel war die Entwicklung eines zusammenhängenden Gewerbegebietes südlich der Bahnlinie Löhne – Hameln, um den dringend notwendigen Gewerbeflächenbedarf zu decken.

Das damalige Plangebiet umfasst ca. 75 ha und erstreckte sich in Ost-West Ausdehnung von der westlichen Grenze der B 61 bis an die östliche Grenze des Mühlenbaches und in Nord-Süd-Richtung von der südlichen Grenze des Bahnweges an der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n bis an die nördliche Grenze der ehemals geplanten Verbindung der Osttangente mit der Albert-Schweitzer-Straße. Die Ausweisung an diesem Standort sollte eine Entflechtung der in Löhne typischen und konflikträchtigen Agglomeration von Gewerbe und Wohnen bewirken. Ein weiteres wichtiges Planungsziel war die vorrangige Ansiedlung von Gewerbebetrieben mit Gleisanschluss, um einer Reduzierung des Schwerlastverkehrs Vorrang einzuräumen, geschuldet aus dem Umwelt- und Klimaschutzgedanken, entsprechend auch der umweltpolitischen Forderung. Diesbezüglich sind Planungen der Deutschen Bahn zur Einrichtung eines Stammgleises entwickelt worden, die jedoch bis heute nicht umgesetzt wurden.

Auch wird das Planungsziel der Anbindung der Stadtteile Gohfeld und Löhne Bahnhof mittels einer Verbindung der Osttangente mit der Albert-Schweitzer-Straße nicht mehr weiterverfolgt. Die Darstellung der westlichen Gewerbeflächen ist im Verfahren zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes 2004 zugunsten der Darstellung von landwirtschaftlicher Nutzfläche aufgegeben worden. Mit der Projektplanung der Errichtung eines Warenverteilzentrums im o.g. Bereich (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 210 der Stadt Löhne „Logistikzentrum Gohfeld“ und 5. Änderung des Flächennutzungsplanes) wird die ehemalige Darstellung als gewerbliche Baufläche wieder aufgenommen. Ebenfalls vorgesehen ist der Anschluss des Vorhabens an die Gleisanlagen der Deutschen Bahn.

Prägend für die im Gesamtgebiet ansässigen Firmen sind vor allem ein Betrieb zur Herstellung und Weiterverarbeitung von Wellkarton und verschiedene Küchenmöbelhersteller.

Es finden sich zudem verschiedene mittelständische Betriebe unterschiedlicher Branchen in kleinerer Struktur sowie einige wenige Wohnhäuser und eine landwirtschaftliche Hofstelle im Gewerbegebiet. Für diesen Bereich befindet sich der Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel n in Aufstellung. In der Örtlichkeit finden sich vermehrt landwirtschaftliche Nutzflächen, die derzeit als solche genutzt werden sowie Bereiche von hoher ökologischer Wertigkeit wie z.B. Sieke, Kopfweidenstandorte oder obstbaumbestandene Grünflächen.

Weiterhin bestehen derzeit Planungen zur Ansiedlung eines Logistikunternehmens (Hermes Gruppe) im westlichen Anschluss an den Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 (siehe Ausführungen oben).

Das Gewerbegebiet „Scheidkamp“ zeichnet sich durch eine hohe verkehrsgeografische Lagegunst aus, ist zurzeit durch die fehlende Anbindung an die Bundesstraße 61 aber nur unzureichend verkehrlich erschlossen. Ein Großteil des aufkommenden gewerblichen Schwerlastverkehrs wird zurzeit durch den Ortskern Gohfeld an die überregionale Verbindung der A 30 über die Landesstraße L 860 „Weihestraße“ in nördliche sowie über die L 860 „Koblenzer Straße“ in südliche Richtung ab- bzw. zugeführt.

Nach Auskunft der Straßeninformationsdatenbank Nordrhein-Westfalen „nwsibonline“ des Landesbetriebes Straßenbau NRW beträgt die Belastung der L 860 „Weihestraße“ und der L 860 „Koblenzer Straße“ 6315 KFZ, davon 395 KFZ SV pro Tag (Verkehrszählung 2010). Mit der Verkehrsuntersuchung zur Anbindung „Großer Kamp“ an die B 612 im Rahmen des

² Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 Verkehrsuntersuchung, pbh, Planungsbüro Hahm vom 05.12.2012

Anschlussstellenantrages, ist durch das Planungsbüro Hahm eine Prognose der zu erwartenden Verkehrsmengen vorgelegt worden. Die Berechnungen wurden auf Grundlage der vorliegenden Untersuchung von „javid“ zum Neubau der Bundesstraße B 611³, des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen⁴ von T-I-C, Technigerman-Investra-Consult sowie den prognostizierten Verkehrsmengen durch die Bebauungsplangebiete Nr. 102 „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ und Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ erstellt.

Die Untersuchungen basieren auf älteren und höheren Prognosefaktoren, welche sich aufgrund aktueller Prognosen und Verkehrszählungen nicht bewahrheitet haben. Heutzutage wird von deutlich niedrigeren Prognosefaktoren, teilweise sogar Stagnation, ausgegangen. Die Prognose der Verkehrsmengen der Reserve- und Erweiterungsflächen im Bebauungsplangebiet Nr. 102 wurde konservativ angesetzt, was im Ergebnis ebenfalls zu höheren Verkehrsbelastungszahlen führt⁵. Die Verkehrsmengen, die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 210 „Logistikzentrum Gohfeld“ verursacht werden, sind Betreiberangaben von Juni 2012 entnommen. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die zusätzliche Verkehrsbelastung aus den Gebieten der Bebauungspläne 102 und 210 5.152 Fahrten pro Tag ergibt.

Hinsichtlich der Verkehrsmengen im Belastungsfall Planfall 2025 ohne Berücksichtigung der Anschlussstelle A 30 und ohne Anbindung an die B 61 wird eine Belastung der Weihestraße von 16.200 Kfz/d sowie eine Belastung der Koblenzer Straße von 16.700 Kfz/d, im Belastungsfall Planfall 2025 mit Anschlussstelle A 30 und mit Anbindung an die B 61 eine Belastung der Weihestraße mit 12.200 Kfz/d und der Koblenzer Straße von 14.350 Kfz/d prognostiziert. Somit ist mit der Realisierung der Anbindung an die B 61 eine Verringerung des Verkehrs im Ortskern von Gohfeld von 4.000 Kfz/d und auf der Koblenzer Straße von 2.350 Kfz/d zu erwarten. Generell ist auszuführen, dass mit einer neuen Anbindung Veränderungen in der Verkehrsverteilung auftreten. Diese sind unabhängig von Erweiterung oder Neuansiedlung von Gewerbebetrieben im Umfeld.

Zu erwarten ist jedoch eine Abnahme des Schwerlastverkehrs im Ortskern Gohfeld. Damit ist im Hinblick auf die Reduzierung der durch den Schwerlastverkehr verursachten Immissionen und auch der Verkehrssicherheit eine wesentliche Verbesserung der betroffenen Wohngebiete im Ortskern des Stadtteiles Gohfeld verbunden. Weiterhin wird durch die verbesserte verkehrliche Anbindung die Attraktivität des Gewerbebestandes deutlich erhöht. Auch vor dem Hintergrund des Ansiedlungswunsches eines Logistikunternehmens mit einem Aufkommen von 300 – 400 LKW pro Tag ist die Anbindung an die B 61 erforderlich.

Erste Planungen für eine verkehrliche Anbindung zur Entlastung des Ortskerns Gohfeld sowie eine bessere Erreichbarkeit des Gewerbegebietes datieren aus den 1980er Jahren. Nach intensiver Prüfung und Diskussion mehrerer Varianten der Straßenführung in den 1990er Jahren hat man sich auf die jetzt vorliegende als verkehrlich günstigste und ökologisch vertretbare Version geeinigt. Dieser Entwurf der Ingenieurconsult GmbH Bockermann Fritze von 2001 wurde

³ Ergänzende Verkehrsuntersuchung für den Neubau der Bundesstraße B 611, javido, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen, Juni 2007

⁴ Fortschreibung des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen, T-I-C, Technigerman-Investra-Consult, November 2003

⁵ Thesenpapier zur verkehrlichen Datenbasis der Beurteilung der Lärmsituation der B-Pläne 102/A und 210 in Löhne, pbh Planungsbüro Hahm, Osnabrück, 19.02.2013

Grundlage für den geänderten Bebauungsplanentwurf Nr. 102 sowie der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Löhne 2004.

Vorausgegangen ist der Entscheidung für diese Variante eine intensive Diskussion, basierend auf den Entwürfen der Anschlussvarianten 1 bis 3 und später noch 4, 5a und 5b des Ingenieurbüros H.G. Schulz, Bünde, aus den Jahren 1993 und 1994. Die Entwürfe wurden in der Umweltverträglichkeitsstudie und der Ergänzung der freien Garten- und Landschaftsarchitekten Brinkschmidt und Kortemeier 1993/1994 einer Gegenüberstellung zugrunde gelegt.

Die folgenden Ausführungen sind der Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln“ der Freien Garten- und Landschaftsarchitekten Brinkschmidt und Kortemeier, April 1993⁶ sowie der Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hameln“ der Freien Garten- und Landschaftsarchitekten Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994⁷ entnommen.

Auf die entsprechenden Ausführungen (siehe Fußnote und Begründung zum B-Plan Nr. 102/A) wird verwiesen.

Der hier aufgestellte Bebauungsplan Nr. 102/A – östlicher Teilbereich behandelt ausschließlich die verkehrsgerechte Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“.

Hier ist eine Änderung der Verkehrsführung aus folgenden Gründen erforderlich:

Im Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 210 der Stadt Löhne (Logistikzentrum Gohfeld) wurde mittlerweile die schalltechnische Untersuchung weiter detailliert. Erkenntnis aus der vertiefenden Betrachtung ist die Ermittlung einer Belastung des Bereiches Einmündung „Großer Kamp“ – „Alter Postweg“ mit Lärmemissionen, die über den gesetzlichen Richtwerten liegen. Ausgelöst durch den Verkehr des Warenverteilzentrums betrifft dieses den Zeitraum zwischen Inbetriebnahme dessen und Inbetriebnahme der neuen Anschlussstelle. Auch der Verkehr aus den noch freien Flächen des Gewerbegebiets Scheidkamp und die verkehrlichen Prognosedaten bezogen auf das Jahr 2025 bedingen die Notwendigkeit einer Schallschutzanlage. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung soll eine Lärmschutzmaßnahme in Form einer Schallschutzwand ausgeführt werden.

Zwingend ist hier aber auch eine Verbesserung der Knotenpunktgestaltung im Sinne einer leistungsfähigen Anbindung; auch aus diesem Grunde ist die Verschwenkung erforderlich.

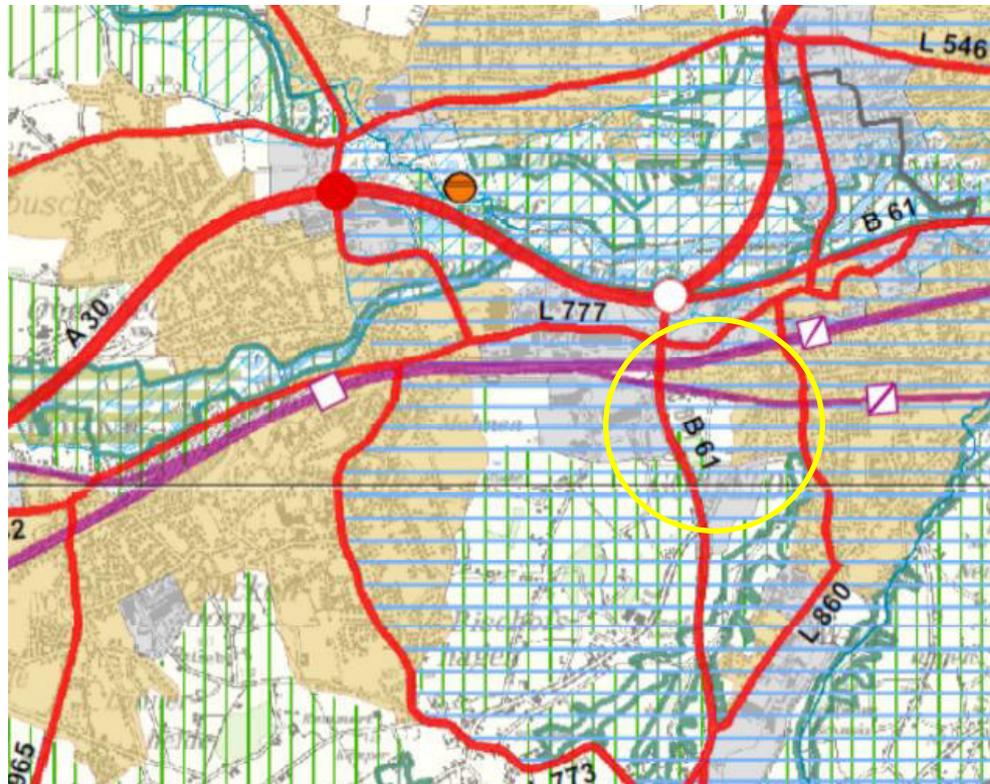
Zur Umsetzung dieser Maßnahme und zur Optimierung der Verkehrsführung ist es erforderlich, die Straße „Großer Kamp“ im Bereich der Einmündung zur Straße „Alter Postweg“ südlich zu verschwenken, was schon im Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 102/A so vorgesehen ist.

3. Gegenwärtiges Planungsrecht

⁶ Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt und Kortemeier, April 1993

⁷ Ergänzung zur Umweltverträglichkeitsstudie zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102, Brinkschmidt, Kortemeier & Partner, Februar 1994

3.1 Regionalplan



Auszug aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld

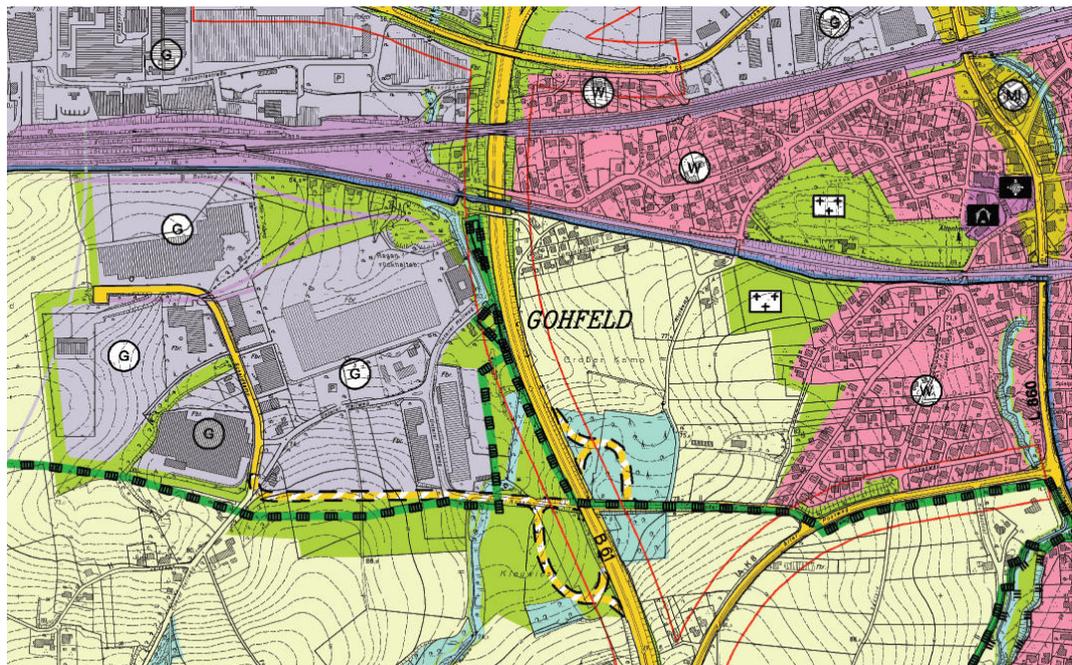
Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich der B 61 sowie östlich als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt.

Weiterhin ist ein Teil des Gebietes als Wald gekennzeichnet und insgesamt unterliegt es dem Grundwasser- und Gewässerschutz. Außerdem sind Teile des Plangebietes als zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung gekennzeichnet. Die B 61 ist als Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr eingestuft.

3.2 Flächennutzungsplan / Landschaftsplan Löhne-Kirchlengern

Im Flächennutzungsplan der Stadt Löhne ist das Plangebiet als Verkehrsfläche, Grünfläche sowie Wald und Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Im nördlichen Bereich, westlich der B 61, befindet sich eine Altablagerung. Nach Auskunft des Kreises Herford handelt es sich hierbei um eine Bodenanschüttung in einer Größe von ca. 3.400 m², von der keine Gefährdung zu erwarten ist. Außerdem wird dieser Bereich nicht durch Bautätigkeiten in Anspruch genommen. Das Plangebiet befindet sich in Schutzzone IV des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Salzuflen – Bad Oeynhausen. Der Bebauungsplan wird gemäß § 8 (2) BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Im Landschaftsplan Löhne / Kirchlengern (1995) ist die Fläche teilweise als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Dieses betrifft den Bereich westlich der B 61, der als „Roßtälsiek“ deklariert wird. Direkt südlich der neuen Erschließung grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ an. Des Weiteren gibt es im Landschaftsplan im Bereich der Straßen „Unterer Hellweg“ und „Leinkamp“ Festsetzungen bezüglich der Pflege von Kopfweiden, welche im festgesetzten LSG „Siekfragment am Unteren Hellweg“ liegen.



Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Löhne

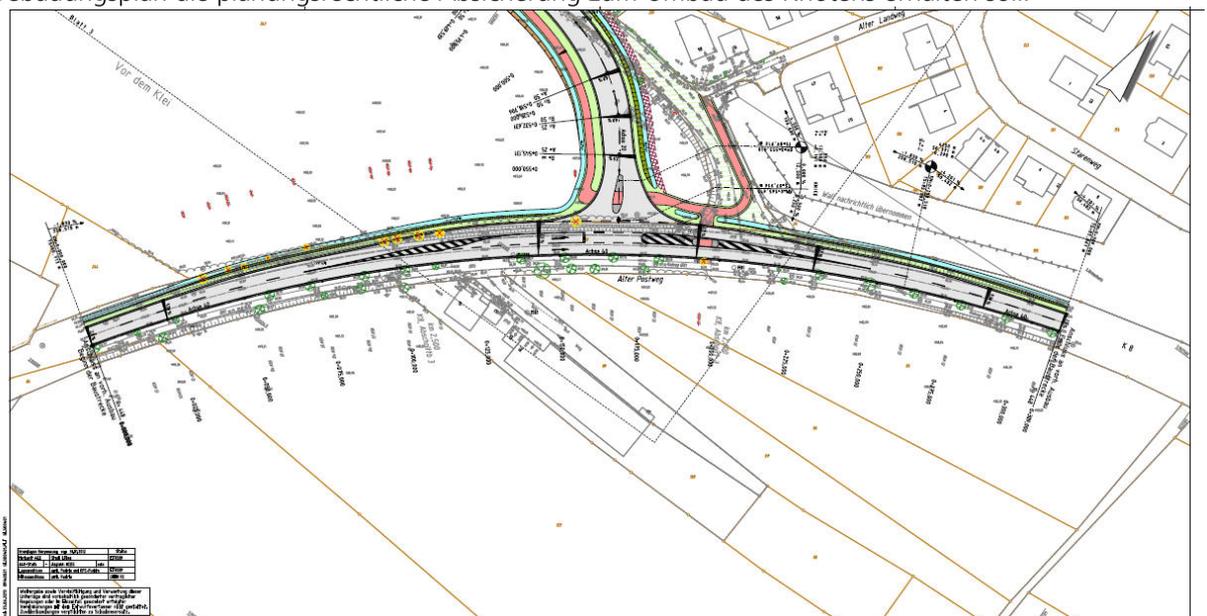
4. Inhaltliche Bestimmungen gem. § 9 (1 bis 6) BauGB

4.1 Verkehrsflächen

Grundlage der Planung bildet der Entwurf der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße Alter Postweg im Rahmen des Gesamtentwurfs der Planung zur Verknüpfung der Straße Großer Kamp mit der B 61 als teilplanfreien Knotenpunkt und Weiterführung dieser in westliche Richtung an die Straße „Unterer Hellweg“ des Planungsbüro Hahm, Juni 2013⁸. Vorgesehen ist, den bisher planfreien Knotenpunkt Bundesstraße 61 / Großer Kamp ohne Anbindung zu einem teilplanfreien Knotenpunkt auszubauen. Unterteilt wird das Vorhaben in einen ersten Bauabschnitt, der den Neubau einer Straße auf einer Länge von ca. 400 m in Verlängerung der bestehenden Straße „Großer Kamp“ in westliche Richtung beinhaltet sowie einen zweiten Bauabschnitt, der den grundhaften Ausbau der Straße „Großer Kamp“ und den Neubau des teilplanfreien Knotenpunktes zwischen der B 61 und „Großer Kamp“ umfasst.

Der Neubau der Anbindung erfolgt gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL, Stand 2012). Der Querschnitt der Straße „Großer Kamp“ wird entsprechend RAL der Entwurfsklasse 3 zugeordnet und entspricht den Vorgaben des Regelquerschnitts 11 (RQ 11). Es ist ein einseitiger Geh-/Radweg von 2,50 m Breite geplant, der durch einen 2,50 m breiten Trennstreifen von der Fahrbahn abgesetzt ist.

Teil dieses Gesamtkonzepts zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Erschließungsqualität ist der verkehrsgerechte Anschluss der Straße Großer Kamp an die Straße Alter Postweg; auch hierzu liegt ein Straßenbauentwurf vor, der nunmehr über diesen Bebauungsplan die planungsrechtliche Absicherung zum Umbau des Knotens erhalten soll:



Auszug Lageplan Straßenentwurf – Anschluss Alter Postweg mit Lärmschutzwand

⁸ Stadt Löhne – Anbindung „Großer Kamp“ an die B 61 in Löhne von km 0+410 bis km 0+500, Entwurfsplanung – Planungsbüro Hahm (pbh), Mindener Straße 205, 49084 Osnabrück, vom 27.06. 2013

Zum Verständnis der Gesamtmaßnahme sowie zur Einordnung der planungsrechtlichen Festsetzungen mit diesem Bebauungsplan Nr. 102/A –östlicher Teil wird nachfolgend die Gesamtmaßnahme beschrieben.

Die Anbindung der Straße an die B 61 erfolgt als teilplanfreier Knotenpunkt (RAL, Abschnitt 6) mit einem unsymmetrischen halben Kleeblatt. Im Einmündungsbereich der Rampen werden hintereinander liegende Linksabbiegespuren angeordnet. Die Verbindungsrampen befinden sich im südwestlichen und nordöstlichen Quadranten und haben einen einspurigen Querschnitt mit Fahrbahnbreiten von 6,00 m bei separat trassierten Aus- und Einfahrampen und 8,00 m bei gemeinsam trassierten Aus- und Einfahrampen (RAL, Abschnitt 6.4.4). Die Radien der Rampen (50 m bei indirekter Führung und 50m bzw. 80 m bei direkter Führung) entsprechen dabei den Anforderungen der RAL. Aufgrund der nahegelegenen Anschlussstelle Gohfeld an der A 30 nördlich des Knotenpunktes ist aus Gründen der geordneten Wegweisung die Auffahrt in diese Richtung entlang der B 61 als Fahrspur weiterzuführen (Spuraddition). Das heißt, die B 61 wird nördlich der Anbindung „Großer Kamp“ in Richtung A 30 dreispurig weitergeführt. Die Gesamtlänge des dadurch entstehenden Verflechtungsstreifens beträgt 700 m zwischen den Trenninselspitzen.

Die Fahrbahnbreiten betragen in diesem Abschnitt 3,50 m (vormals 3,75 m) und werden unter Inanspruchnahme des bestehenden Standstreifens ausgeführt. Die Fahrbahn muss in diesen Abschnitten um 0,25 bis 0,75 m verbreitert werden. Die zu passierenden Brückenbauwerke lassen diese Querschnittsbreite ohne bauliche Veränderungen zu.

Angaben zum Gesamtvorhaben – Details des Straßenentwurfs:

a) Angaben zur Baulänge:

Westlicher Teilbereich:

- Neubau „Großer Kamp“ von Stat. 0+475 bis 0+000

Anbindung an die B 61:

Ausbau des „Großer Kamp“ von Stat. 0+000 bis 0+450 zzgl. SW-Quadrant:

- Achse 129: von Bau-km 0+000,00 – Bau-km 0+479,583 einschl. Beschleunigungsspur von ca. 200,0 m
- Achse 130: von Bau-km 0+000,00 – Bau-km 0+450,098 einschl. Verzögerungsspur von ca. 200,0 m zzgl. NO-Quadrant:
- Achse 119: von Bau-km 0,000 – Bau-km 0+461,108 einschl. Beschleunigungsspur von ca. 200,0 m + weiterführender Verflechtungsstreifen ca. 220,0 m
- Achse 120: von Bau-km 0+000,00 – Bau-km 0+433,619 einschl. Verzögerungsspur von ca. 200,0 m.

Östlicher Teilbereich:

- Neubau „Großer Kamp“ von Stat. 0+450 bis 0+550
- Ausbau „Alter Postweg“ von Stat. 0+000 bis 0+309

b) Ausbaustandard

Die Straße „Großer Kamp“ befindet sich im Bereich der Knotenpunkte außerorts und ist anbaufrei. Sie gilt damit als Landstraße. Entsprechend RIN dient sie als Verbindung eines Gemeindeteils ohne zentralörtliche Funktion zu Mittelzentren. Nahräumige Landstraßen werden der Straßenkategorie LS IV zugeordnet und befinden sich im Geltungsbereich der RAL. Zunächst wird nach RAL, Abschnitt 3.2 bei einer Straßenkategorie LS IV die Entwurfsklasse EKL 4 angenommen. Jedoch erfolgt aufgrund der hohen Verkehrsstärke eine Aufstufung in die nächst höhere Entwurfsklasse EKL3. Damit ergeben sich folgende Parameter zur Trassierung:

- Planerisch angemessene Geschwindigkeit: 90 km/h
- Betriebsform: allgemeiner Verkehr
- Querschnitt: RQ 11
- Keine gesicherten Überholabschnitte
- Führung des Radverkehrs fahrbahnbegleitend oder auf der Fahrbahn
- Empfohlener Radienbereich: 300 – 600 m, Mindestlänge: 50 m
- Max s: 6,50 %
- $H_K > 5000$ m

Die Knotenpunkte mit den Aus- und Einfahrrampen werden als Einmündungen ohne Lichtsignalanlage mit separater Linksabbiegerspur ausgeführt.

Die Kreisstraße 8 „Alter Postweg“ befindet sich im Bereich des Knotenpunktes mit der Straße „Großer Kamp“ ebenfalls außerorts und ist mit Ausnahme eines Anliegers anbaufrei. Sie gilt damit als Landstraße. Entsprechend RIN dient sie in diesem Abschnitt als Verbindung eines Grundzentrums zu einem Mittelzentrum und wird der Straßenkategorie LS III zugeordnet. Regionale Landstraßen befinden sich im Geltungsbereich der RAL und werden entsprechend der Entwurfsklasse 3 (EKL 3) zugeordnet. Hinsichtlich der geplanten Linienführung dient der Bestand als Orientierung und die im Zuge der geplanten Linksabbiegerspur erforderliche Aufweitung des bestehenden Querschnittes erfolgt vollständig zu Lasten der nördlich gelegenen Flächen. Der südliche Fahrbahnrand verbleibt in seiner Lage unverändert.

Die der Trassierung zugrundeliegenden Parameter sind dabei identisch mit denen der Trasse „Großer Kamp“.

Die Bundesstraße 61 befindet sich im Untersuchungsraum ebenfalls außerorts, ist anbaufrei und damit als Landstraße einzustufen. Eine Besonderheit stellt die Vierstreifigkeit dar, die einen autobahnähnlichen Charakter aufweist. Jedoch ist der Mittelstreifen mit 1,50 m zu schmal ausgebildet und die Vierstreifigkeit besteht auf einer Länge deutlich kleiner 15 Kilometer. Damit ist die Anwendung der RAA ausgeschlossen und die B 61 befindet sich im Geltungsbereich der RAL.

Entsprechend RIN besitzt die B 61 als Verbindung der Mittelzentren Löhne, Herford und Bad Oeynhausen eine überregionale Funktion und ist somit der Straßenkategorie LS II zuzuordnen.

Nach RAL ist entsprechend die EKL 2 maßgebend. Damit ergeben sich folgende Parameter zur Trassierung:

- Planerisch angemessene Geschwindigkeit: 100 km/h
- Betriebsform: allgemeiner Verkehr
- Querschnitt: RQ 11,5+
- gesicherte Überholabschnitte: $\geq 20 \%$
- Führung des Radverkehrs fahrbahnbegleitend oder auf der Fahrbahn
- Empfohlener Radienbereich: 400 – 900 m, Mindestlänge: 60 m
- Max s: 5,50 %
- $H_k > 6000$ m
- Verkehrsnachfrage macht auf kurzem Streckenabschnitt die Anlage von zwei Fahrstreifen je Richtung erforderlich: RQ 21

Der Knotenpunkt mit der Straße „Großer Kamp“ wird mittels Aus- und Einfahrbereichen ausgeführt.

c) Querschnittsgestaltung

Die Aufteilung des Querschnittes erfolgte gemäß Regelquerschnitt 11, RAL:

„Großer Kamp“, durchgehende Strecke

1,50 m Rasenmulde		
1,50 m Bankett		
4,00 m Fahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)		
4,00 m Fahrbahn (3,50 Fahrstreifen + 0,50 m Randstreifen)		
1,50 m Bankett	}	2,50 m Trennstreifen
0,50 m Grünstreifen		
0,50 m Bankett		
2,50 m Rad-/Gehweg		
0,50 m Bankett		
<u>1,50 m</u> Rasenmulde		
18,00 m Gesamtquerschnitt		

„Großer Kamp“, im Bereich Bauwerk 3818544

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 4,00 m Fahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
 3,25 m Linksabbiegestreifen
 5,00 m Fahrbahn (3,50 Fahrstreifen + 1,50 m Randstreifen)
3,50 m Rad-/Gehweg (0,50 m Randstreifen + 2,50 m Rad-/Gehweg + 0,50 m Randstreifen)
 18,75 m Gesamtquerschnitt

B 61, durchgehende Strecke (in Anlehnung an RQ 21)

1,50 m Bankett
 4,00 m Ein- oder Ausfädelungsfahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
 3,50 m Fahrbahn
 3,50 m Fahrbahn
 0,50 m Randstreifen
 1,50 m Mittelstreifen
 0,50 m Randstreifen
 3,50 m Fahrbahn
 3,50 m Fahrbahn
 4,00 m Ein- oder Ausfädelungsfahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
1,50 m Bankett
 27,50 m Gesamtquerschnitt

Verbindungsrampe SW- u. NO-Quadrant, parallel geführte Fahrbahnen

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 4,50 m Fahrbahn (0,50m Kurvenverbreiterung gemäß RRQ2)
 4,75 m Fahrbahn (0,75 m Kurvenverbreiterung gemäß RRQ 2)
 1,50 m Bankett
1,50 m Rasenmulde
 15,25 m Gesamtquerschnitt

Verbindungsrampe SW- u. NO-Quadrant, separat geführte Fahrbahnen

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 6,00 m Fahrbahn
1,50 m Bankett
 10,50 m Gesamtquerschnitt

K 8 „Alter Postweg“, im Knotenpunktbereich

1,50 m Rasenmulde
 1,50 m Bankett
 4,00 m Fahrbahn (0,50 m Randstreifen + 3,50 Fahrstreifen)
 3,25 m Linksabbiegestreifen
 4,00 m Fahrbahn (3,50 Fahrstreifen + 0,50 m Randstreifen)
 1,50 m Trennstreifen (Bestand)
2,00 m Rad-/Gehweg (Bestand)
 17,75 m Gesamtquerschnitt

Mit den nunmehr im Entwurf dieses Bebauungsplanes festgesetzten Verkehrsflächen werden die vorgenannten Vorgaben aus der Entwurfsplanung Straßenbau in den Bebauungsplan umgesetzt; dieser sieht die entsprechenden Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen vor, bezogen auf seinen Geltungsbereich. An markanten Punkten wird auf die Höhenlage der Verkehrsflächen hingewiesen.

Die straßenbaulichen Maßnahmen des östlichen Geltungsbereiches sind unabhängig von denen des zentralen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 102/A realisierbar und verkehrlich wirksam. Sie verbessern in erster Linie die Sicherheit im Einmündungsbereich auf die Kreisstraße K 8 und weisen einen eigenen Verkehrswert auf.

Nach Prüfung der Erschließungsvarianten im Gesamttraum im Hinblick auf die Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 210 (Logistikzentrum) durchgeführten Untersuchungen kommt die Stadt Löhne zu folgender Gesamteinschätzung:

Der geplante Anschluss an die B 61 wird für den gesamten Gewerbestandort inkl. des mit dem B-Plan Nr. 210 geplanten Vorhabens (Logistikzentrum) einen idealen Anschluss an das überörtliche Straßennetz schaffen. Zum Vergleich wird auf die heutige Situation mit diversen Standorten in Löhne mit allen hiermit zusammenhängenden Verkehrsproblemen, Zusatzfahrten und Belastungen von Wohngebieten verwiesen. Die Belastung anderer Anlieger (in deutlich geringerer Anzahl als bisher) im Gewerbegebiet Scheidkamp und die bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses an die B 61 unvermeidbare Belastung im klassifizierten Straßennetz in Gohfeld werden im Vergleich hierzu für vertretbar gehalten. Die Stadt Löhne bemüht sich intensiv, das Straßenbauvorhaben so schnell wie möglich umzusetzen und soweit möglich einzelne Schritte auch vorzuziehen.

Es wird seitens der Stadt Löhne nicht verkannt, dass aufgrund des Zeitablaufs und der Zuständigkeiten im Straßenbau (Bund) die von der Stadt gewünschte zeitgleiche Inbetriebnahme des Hermes-Standorts und des Anschlusses an die B 61 nicht zu realisieren ist.

Die Stadt Löhne unternimmt alle Anstrengungen, um hier nach Genehmigung des Förderantrags die Baumaßnahme gemeinsam mit Straßen.NRW so schnell wie möglich umzusetzen. Die Baumaßnahmen, die die Stadt Löhne selber umsetzen kann, werden voraussichtlich vorgezogen. Dieses betrifft v.a. die Trassenplanung für die Verlängerung der Straße Großer Kamp bis zum Scheidkamp/Oberer Hellweg im Süden, so dass die aus heutiger Sicht kritische Situation im Abschnitt Unterer Hellweg (Straßenausbauzustand, Verkehrssicherheit für Radfahrer/Fußgänger) ersetzt werden kann. Ebenso wird geprüft, ob eine vorzeitige Einschleifung des Verkehrs auf die B 61 über das südliche „Anschlussrohr“ möglich sein kann.

Zudem wurde die Belastung der Knotenpunkte im weiteren Straßennetz bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses an die B 61 sowie deren Leistungsfähigkeit berechnet. Im Ergebnis weisen sowohl der Knotenpunkt Alter Postweg/Großer Kamp als auch der Knotenpunkt Weihestraße/Alter Postweg eine gute Qualität des Verkehrsablaufs auf und sind langfristig leistungsfähig.

Eine Veränderung des Knotenpunktes Alter Postweg/Großer Kamp wird zudem u.a. mit Blick auf erforderliche Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sowie die erforderliche verkehrsgerechte Anbindung (siehe Festsetzungen dieses Bebauungsplanes).

Nicht verkannt wird, dass die Anlieger in Gohfeld an der K 8 und an der L 860 hier zusätzlich betroffen sind. Zusammenfassend ist aber nach den Untersuchungen des Ingenieurbüros festzuhalten, dass die o.g. Knotenpunkte das zusätzliche Verkehrsaufkommen einschl. Lkw-

Verkehren bis zur Inbetriebnahme des Anschlusses an die B 61 gut bewältigen können und dass die Zusatzverkehre auf den klassifizierten Straßen, die für eine Verkehrszunahme im Straßennetz auch ausgelegt sind, möglich sind.

Mit Blick auf die Wohngebietsstraßen im Westen ist nicht davon auszugehen, dass dort erhebliche verkehrliche Auswirkungen erfolgen werden. Hier wird die Stadt Löhne die weitere Entwicklung im Sinne des Monitorings beobachten. Befürchteter und ggf. kritischer Schleichverkehr über die Wege Leinkamp und Meinertsweg im südlichen Außenbereich müsste ggf. durch weitere verkehrsregelnde Maßnahmen über die heutigen Beschränkungen hinaus unterbunden werden.

In der Konsequenz kommt die Stadt Löhne zu dem Ergebnis, dass mit den vorgesehenen Maßnahmen die Anforderungen des Verkehrs, der im Umfeld betroffenen Bürger sowie die mit dieser Planung verfolgten Ziele einer Standortsicherung und Entwicklung der bereits ansässigen und noch anzusiedelnden Betriebe im Sinne einer gerechten Abwägung berücksichtigt werden.

4.2 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

4.2.1 Lärmschutz

Die Stadt Löhne plant den Umbau der Einmündung „Großer Kamp / Alter Postweg“. Die Einmündung soll der Erschließung der gewerblichen Nutzungen der B-Plangebiete 102 und 210 dienen und zukünftig auch als Zubringer zur geplanten Anschlussstelle Großer Kamp fungieren. Für einen Umbau ist die schalltechnische Verträglichkeit unter Beachtung der prognostizierten Verkehrsstärken nachzuweisen.

Für den Umbau der Einmündung ist gemäß des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Verkehrslärmschutzverordnung zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach der Verkehrslärmschutzverordnung kommt. Im Einflussbereich der geplanten Baumaßnahme liegen mehrere Wohnhäuser.

Die Planungsmaßnahme wird im Rahmen des B-Planverfahrens Nr. 102/A – östlicher Teilbereich untersucht. In dieser Untersuchung wird der Anspruch auf Lärmschutz dem Grunde nach untersucht.

Liegen Anspruchsvoraussetzungen dem Grunde nach vor, wird für die betroffenen Gebäude ein Vorschlag bezüglich des Lärmschutzes zur Festsetzung im B-Plan erarbeitet.

Die Berechnung der Beurteilungspegel erfolgt für die Straße Großer Kamp, die Einmündungsbereiche und die Straße Alter Postweg. Zugrunde gelegt werden 2 Szenarien, da für die Ermittlung der Anspruchsvoraussetzungen und zur Dimensionierung der potenziellen Lärmschutzeinrichtungen die Machbarkeit sowohl mit als auch ohne Anschlussstelle „Großer Kamp / B 61“ zugrunde zu legen sind.

Grundlage für die schallt. Untersuchungen sind die städtebaulichen und verkehrspolitischen Zielsetzungen der Stadt Löhne. Danach ist aus Sicht der Stadt die Anbindung der verkehrswichtigen innerörtlichen Straße „Großer Kamp“ an die Bundesfernstraße 61 (B 61) erforderlich. Die Straße hat eine hervorgehobene Zubringerfunktion für das überörtliche Verkehrsnetz. Im Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Löhne (2000) werden die besonderen Bedeutungen dieses Straßenzuges und die Notwendigkeit der neuen Straßenverknüpfung bestätigt. Für die neue Anschlussstelle Großer Kamp / B 61 wurde im Jahr 2001 bereits ein

Vorentwurf erarbeitet. Die planungsrechtliche Absicherung des Vorhabens erfolgt durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A. Der dafür erforderliche Grunderwerb ist gesichert. Seitens der Bezirksregierung Detmold liegt eine Einplanungsmitteilung zur Förderung nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz vor.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung mit Schreiben vom 10.04.2013 dem Antrag auf Errichtung einer neuen Anschlussstelle ebenfalls zugestimmt.

Die Analyse der aktuellen Situation für das Jahr 2012 erfolgt unter Berücksichtigung der planfestgestellten und bereits im Bau befindlichen A 30 (Nordumgehung Bad Oeynhausen) und der Nordanbindung der B 61 an die A 2.

In der Planung sind die Belange des Schallschutzes für die umliegende Bebauung im Nahbereich der Maßnahme zu berücksichtigen.

Diese Untersuchung wird als Anlage dieser Begründung Teil des Abwägungsmaterials und bildet die Grundlage für die zu treffenden Festsetzungen zum Lärmschutz.⁹

In der Zusammenfassung der schallt. Beurteilung wird festgestellt:

Den Anlagen ist zu entnehmen, dass es unter Zugrundelegung der in Kapitel 3 benannten Basisdaten an den Wohngebäuden Alter Landweg 47, 58 und Alter Postweg 61 zu einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte während der Tageszeit bzw. Nachtzeit kommt. Zudem sind hier die Kriterien der wesentlichen Änderung erfüllt. Durch die Anlage von hochabsorbierenden Lärmschutzwänden können an diesen Gebäuden die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden.

Für die Dimensionierung des Lärmschutzes am Gebäude Alter Postweg 61 ist die Verkehrsbelastung mit Anschlussstelle maßgebend. Wird ein Vollschutz mittels einer Lärmschutzwand für dieses Gebäude angestrebt, beträgt die erforderliche Höhe der Lärmschutzwand 3,0 m.

Für die Gebäude Alter Landweg 47 und 58 ist der Planfall ohne Anschlussstelle für die Dimensionierung des Lärmschutzes maßgebend, da hier sehr hohe Schwerlastverkehre auftreten. Die Maximalhöhe einer Lärmschutzwand zum vollständigen Schutz der Gebäude beträgt 5,00 m, kann jedoch abgetreppt werden.

Die erforderlichen Höhen und bauliche Ausbildung der Lärmschutzwand sind der Anlage 1.1 für die Prognoseberechnung mit und ohne Anschlussstelle Großer Kamp / B 61 zu entnehmen und stellen die für den Vollschutz der Gebäude erforderliche Dimensionierung dar, wenn ein Anspruch auf aktiven Lärmschutz besteht.

Im Rahmen der Abwägung kann auch die Entscheidung zugunsten passiven Lärmschutzes oder teilweise aktiven Lärmschutzes mit passivem Restanteil getroffen werden. Dabei sind neben den wirtschaftlichen Faktoren auch städtebauliche und verkehrliche Faktoren, wie Sicherheit, Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

⁹ pbh, Stadt Löhne – B-Plan 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel“ (Östlicher Teilbereich), Schalltechnische Untersuchung, Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach Verkehrslärmschutzverordnung BImSchV, 22.01.2014

Die Stadt Löhne kommt in der Abwägung aller Belange zu folgender Planungsentscheidung:

Angesichts der Lage der vorhandenen Verkehrsflächen und dem Erfordernis zur Ausbildung eines verkehrssicheren Einmündungspunktes gibt es zur vorliegenden Planung grundsätzlich keine realistischen Alternativen. Dem Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird mit dem Abrücken der Verkehrsfläche von dem nördlich gelegenen Siedlungsbereich zugunsten eines größeren Betroffenenkreises entsprochen. Vergleichbare Möglichkeiten im Bereich des Gebäudes Alter Postweg Nr. 61 werden nicht gesehen.

Die Überschreitung der Grenzwerte nach 16. BImSchV beträgt am Gebäude Alter Postweg Nr. 61 je nach Belastungsvariante (mit/ohne neue Anschlussstelle an die B 61) max. 2/1 dB(A) tags und max. 1/9 dB(A) nachts.

Das Gebäude Alter Postweg 61 wird unabhängig von der jeweiligen Belastungsvariante nur passiv geschützt. Nach Prüfung anhand vorliegender Pläne der Gebäude im Rahmen einer Begutachtung auf Basis der 24. BImSchV¹⁰ ist festgestellt worden: Beim Alten Postweg 61 muss in einem Schlafrum ein Lüfter eingebaut werden und der Wintergarten mit der Schallschutzklasse 3 ausgerüstet werden. Die passiven Maßnahmen reichen aus, um die erforderlichen Innenraumpegel der 24. BImSchV (Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden: 27 dB(A) / Wohnräume: 37 dB(A)) einzuhalten.

In den Lärmpegelüberschreibungsbereichen sind keine Außenwohnbereiche (Terrassen, Balkone etc.), die eines zusätzlichen Schutzes bedürfen, vorhanden.

Entscheidungsrelevant ist dabei die nur für eine betroffene Wohnung zu erzielende Schutzwirkung einer Wand in Abwägung mit dem optischen Eingriff im ansonsten offenen Landschaftsraum, mit dem vergleichsweise hohen Kostenaufwand sowie mit Verkehrssicherheitsaspekten im Zufahrtsbereich zum Grundstück. Zu den Gründen im Einzelnen:

Das Wohngebiet im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 116 „Wohngebiet zwischen den Straßen Alter Landweg und Sudfeld“ stellt sich als weitgehend geschlossenes Siedlungsgebiet dar. Die durch eine Vielzahl von Gebäuden gebildete Siedlung erhält durch die Verkehrsflächen Großer Kamp und Alter Postweg sowie auch den bereits vorhandenen Schallschutzwall einen klaren Abschluss zur nach Süden anschließenden, freien Landschaft. Die Landschaft in diesem Bereich ist durch weitgehend offene landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt. Einzelne Gebäude sowie kleinere Gebäudegruppen reduzieren punktuell diese Offenheit. Auch von der Verkehrsfläche Alter Postweg ist die freie Landschaft in dem beschriebenen Maße erlebbar. Durch eine aktiven Vollschutz gewährleistende, Schallschutzeinrichtung von ca. 25 m Länge und 3 m Höhe würde die Offenheit zusätzlich eingeschränkt und der Straßenraum einseitig optisch eingegrenzt. Dieses Vorhaben widerspräche zudem dem grundsätzlichen Ziel, den Außenbereich (gem. § 35 BauGB) vor baulicher Inanspruchnahme zu schützen.

¹⁰ pbh, Stadt Löhne, Bebauungsplan Nr. 102/A Passiver Schallschutz, Gutachten zur Beurteilung von Außenbauteilen am Wohngebäude Alter Postweg 61, Osnabrück, 13.12.2013

Aufgrund der räumlichen Beengtheit zwischen Verkehrsfläche und zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden ist nur die Errichtung einer Wand als aktiv ausreichend wirksame Schallschutzmaßnahme möglich. Diese Wand müsste zur Entfaltung der Schutzwirkung eine Dimensionierung von ca. $25\text{ m} \times 3\text{ m} = 75\text{ m}^2$ aufweisen. Berechnet mit dem Durchschnittspreis von 2010 gemäß der „Statistik des Lärmschutzes an Bundesfernstraßen“ (Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) von 345,00 € ergäbe sich ein geschätzter Gesamtpreis von $25.875,00\text{ €} \times 1,19 = 30.791,25\text{ €}$ für die Lärmschutzwand. Demgegenüber wurden in der Schallschutzberechnung vom 13.12.2013 Kosten von $8.200,00\text{ €} \times 1,19 = 9.759,00\text{ €}$ für passive Schutzmaßnahmen geschätzt. Die Differenz der beiden Schutzmöglichkeiten beträgt damit einen Faktor von ca. 3,15.

Das Grundstück Alter Postweg Nr. 61 befindet sich an der Kreisstraße K 8 im Bereich der freien Strecke. Straßenbegleitend verläuft an der Ostseite ein Geh-/Radweg. Unmittelbar nördlich des Gebäudes Nr. 61 (innerhalb des Flurstückes Nr. 99) mündet die Grundstückszufahrt an die Kreisstraße. In diesem Bereich besteht eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h. Um eine hohe Wirksamkeit zu erzielen, muss die aktive Schutzeinrichtung möglichst dicht an der Lärmquelle platziert werden. Dadurch käme es zu wesentlichen Sichteinschränkungen im Bereich der Grundstückszufahrt sowohl bei ausfahrenden Kfz in südlicher Richtung als auch bei einfahrenden Kfz bezüglich des Geh-/Radweges. Selbst transparente Wände könnten u.a. aufgrund des Sichtwinkels (in Kombination mit Verschmutzung, Reflexion, Stützelementen etc.) keine ausreichende Sichtbeziehung gewährleisten. Das Verkehrsgefährdungspotenzial würde an dieser Stelle durch eine aktive Schutzmaßnahme insofern erhöht.

Die beschriebenen nachteiligen Auswirkungen einer Lärmschutzwand werden im Verhältnis zur schalltechnischen Wohlfahrtswirkung für ein Wohngebäude und dessen Bewohner (= eine Familie) gesehen und führen damit zu der Entscheidung für passive Schutzmaßnahmen.

Die abschließende Ermittlung und Festlegung des passiven Schallschutzes und daraus resultierender konkreter Maßnahmen für das Gebäude „Alter Postweg 61“ erfolgen parallel zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs. Der nach § 42 BImSchG gegebene Anspruch auf Aufwendungsersatz für Schallschutzmaßnahmen kann gegenüber dem Träger der Straßenbaulast geltend gemacht werden.



Festsetzungen der Entwurfsfassung des Bebauungsplanes

Vollzugsprobleme bei der Umsetzung der passiven Schallschutzmaßnahmen werden nicht gesehen, da eine Realisierung im ureigendsten Interesse des Grundeigentümers liegt. Betroffen ist nicht eine Vielzahl von Mietern oder Pächtern, ebenso wenig handelt es sich um besonders lärmempfindliche Nutzungen wie Krankenhäuser oder Kurheime. Von daher geht die Stadt Löhne davon aus, dass der betroffene Grundstückseigentümer die Maßnahme im eigenen Interesse tatsächlich umsetzen wird.

Die Gebäude Alter Landweg 47 und 58 bekommen die Lärmschutzwand für den Belastungsfall ohne Anschlussstelle (also den stärkeren Belastungsfall). Die Gebäude Alter Landweg Nr. 47 und Nr. 58 werden durch die festgesetzte Lärmschutzwand aktiv vor verkehrlichen Schalleinflüssen geschützt. Mit der Wand erfahren aber auch die weiteren Gebäude des umgebenden Siedlungsbereiches eine Schallreduzierung und damit eine Verbesserung ihrer Lebensverhältnisse.

Mit den hier getroffenen Festsetzungen erfolgt die Umsetzung der Ergebnisse des schallt. Gutachtens zur Sicherstellung des Immissionschutzanspruchs der angrenzenden Bebauung.

4.2.2 Luftreinhaltung

Aufgrund vorliegender Stellungnahmen von Fachbehörden, aber auch aufgrund der Größe des Vorhabens sowie der zu erwartenden Verkehrsbelastung ist entschieden worden, zu diesem Bebauungsplan bzw. zur Gesamtmaßnahme aller 3 Bebauungspläne Nr. 102/A (siehe Ausführungen oben) in der Verknüpfung mit dem Bebauungsplan Nr. 210 ein Luftschadstoffgutachten erstellen zu lassen.

Dieses liegt im Entwurf vor. Diese Untersuchung wird als Anlage dieser Begründung Teil des Abwägungsmaterials.¹¹

In der Zusammenfassung dieses Gutachtens wird festgestellt:

Im Stadtteil Gohfeld der Stadt Löhne ist der verkehrliche Anschluss eines Gewerbegebietes mit einem Logistikzentrum (Bebauungsplan Nr. 102) an die B 61 vorgesehen. Für diese Planungen waren u.a. Aussagen über die Auswirkungen auf die Luftschadstoffbelastungen an nahe gelegenen Siedlungsnutzungen mit Bewertungen im Hinblick auf geltende Beurteilungswerte (39.BImSchV) erforderlich.

Es war zu prüfen, ob sich durch die Planungen und die zugehörigen Änderungen der Verkehrsbelastungen die Luftkonzentrationen verkehrsbedingter Schadstoffe (Immissionen) für benachbarte Wohnnutzungen in gesetzlich unzulässigem Maße erhöhen.

Die Lagedaten für die Planungen und das prognostizierte Verkehrsaufkommen auf der B 61 und den unmittelbar angrenzenden Straßen wurden durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt; für das umliegende Straßennetz wurden die Verkehrsbelegungsdaten der „Fortschreibung des Verkehrsgutachtens A 30 Nordumgehung Bad Oeynhausen“ (T-I-C GmbH, 2003) entnommen. Aus den Verkehrsbelegungsdaten wurden unter Berücksichtigung der vom Umweltbundesamt für das Prognosejahr im "Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs HBEFA" Version 3.1 (UBA, 2010) veröffentlichten Emissionsfaktoren die Emissionen auf allen Straßen und Streckenabschnitten berechnet. Die Emissionen der Feinstaubpartikel des Straßenverkehrs aufgrund von Abrieb und Aufwirbelung werden im HBEFA 3.1 nicht behandelt. Die Feinstaub-Emissionsbestimmung für Abrieb und Aufwirbelung erfolgte auf der Grundlage der Ergebnisse von Forschungsarbeiten (BASt, 2005; Düring und Lohmeyer, 2011; CORINAIR, 2007). Für die Berechnung der verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden die Schadstoffaufkommen durch den Verkehr auf den bestehenden und geplanten Streckenabschnitten mit dem Straßennetzmodell PROKAS betrachtet.

Die Beurteilung für die Schadstoffe NO₂ und Feinstaub (PM₁₀ und PM_{2.5}) erfolgte im Vergleich mit geltenden Beurteilungswerten, das sind Grenzwerte der 39. BImSchV. Als Prognosejahr wurde das Jahr 2016, der früheste Zeitpunkt der Fertigstellung der Planung, angesetzt. Um Be- und Entlastungseffekte aufzeigen zu können, wurde ebenfalls der Prognosenullfall ohne bauliche Änderungen für dasselbe Jahr untersucht. Ergänzend wurden Betrachtungen für das Gewerbegebiet ohne neuen Anschluss an die B 61 durchgeführt, die im Anhang A4 beschrieben sind.

¹¹ Stadt Löhne –Luftschadstoffgutachten für den Anschluss eines Gewerbegebietes an die B 61 bei Löhne, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG, Dresden, September 2013

Ergebnisse:

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit entscheidend ist, ob die ermittelten Immissionen zu Überschreitungen der Grenzwerte an für die Beurteilung relevanter Bebauung, z.B. Wohnnutzung, führen.

An der zur bestehenden B 61 nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Bebauung sind im Prognosenullfall 2016 NO₂-Immissionen bis 28 µg/m³ im Jahresmittel berechnet. An der zum Alten Postweg nächstgelegenen Bebauung sind NO₂-Gesamtbelastungen bis 29 µg/m³, an der Bebauung entlang der Straße Großer Kamp unter 26 µg/m³ prognostiziert. An der Bebauung entlang der Weihestraße, Ortsdurchfahrt von Gohfeld, sind im Prognosenullfall vereinzelt NO₂-Konzentrationen bis 39 µg/m³ ermittelt.

Im Planfall 2016 sind aufgrund des mit den Planungen auf der B 61, der Straße Großer Kamp und dem Alten Postweg verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommens gegenüber dem Prognosenullfall erhöhte Schadstoffbelastungen verbunden. An der zur B 61 nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Bebauung sind im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 3 µg/m³ erhöhte NO₂-Gesamtbelastungen mit Jahresmittelwerten bis 31 µg/m³ berechnet.

An der zum Alten Postweg nächstgelegenen Bebauung sind im Planfall um bis zu 2 µg/m³ erhöhte NO₂-Immissionen bis 31 µg/m³ im Jahresmittel prognostiziert. An der Randbebauung der Weihestraße, Ortsdurchfahrt von Gohfeld, sind nördlich der Einmündung des Alten Postweges im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 2 µg/m³ verringerte NO₂-Gesamtbelastungen mit Jahresmittelwerten bis 37 µg/m³ berechnet. Demgegenüber sind an der Randbebauung der Weihestraße südlich der Einmündung des Alten Postweges im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 1 µg/m³ erhöhte NO₂-Konzentrationen mit Jahresmittelwerten bis 35 µg/m³ ermittelt. An der zum geplanten Logistikzentrum nächstgelegenen beurteilungsrelevanten Bebauung sind im Planfall mit dem Prognosenullfall vergleichbare NO₂-Konzentrationen unter 25 µg/m³ im Jahresmittel prognostiziert.

Der geltende Grenzwert der 39. BImSchV für NO₂-Jahresmittelwerte von 40 µg/m³ wird den Berechnungsergebnissen zufolge im Prognosenullfall an der Bebauung entlang der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nahezu erreicht, aber nicht überschritten, an der Bebauung im übrigen Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten.

Im Planfall wird der geltende Grenzwert an der Bebauung im gesamten Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten, so auch an der zum geplanten Logistikzentrum sowie der geplanten Anschlussstelle und der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nächstgelegenen Bebauung.

Die berechneten PM₁₀-Immissionen führen im Prognosenullfall an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt von Gohfeld zu PM₁₀-Jahresmittelwerten über 22 µg/m³ und vereinzelt bis 25 µg/m³. An der Bebauung im übrigen Untersuchungsgebiet sind im Prognosenullfall PM₁₀-Immissionen unter 21 µg/m³ ermittelt, was in etwa der angesetzten Hintergrundbelastung entspricht.

Im Planfall sind an der zur B 61 nächstgelegenen Bebauung gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu 1 µg/m³ erhöhte PM₁₀-Immissionen mit Jahresmittelwerten bis 22 µg/m³ berechnet, so auch an der zum Alten Postweg nächstgelegenen Bebauung.

An der Randbebauung der Weihestraße nördlich der Einmündung des Alten Postweges sind im Planfall gegenüber dem Prognosenullfall um bis zu $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ reduzierte PM10-Immissionen bis $24 \mu\text{g}/\text{m}^3$, südlich der Einmündung des Alten Postweges um weniger als $1 \mu\text{g}/\text{m}^3$ erhöhte PM10-Immissionen bis $23 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ermittelt.

An der Bebauung im übrigen Untersuchungsgebiet sind im Planfall 2016 mit dem Prognosenullfall vergleichbare PM10-Konzentrationen mit Jahresmittelwerten unter $21 \mu\text{g}/\text{m}^3$ berechnet, so auch an der zum geplanten Logistikzentrum nächstgelegenen Bebauung.

Der geltende Grenzwert für PM10-Jahresmittelwerte von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird den Berechnungsergebnissen zufolge sowohl im Planfall als auch im Prognosenullfall 2016 an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet deutlich nicht erreicht und nicht überschritten, so auch an der zum geplanten Logistikzentrum sowie der Ortsdurchfahrt von Gohfeld nächstgelegenen Bebauung.

Der Schwellenwert von $29 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel zur Ableitung der PM10-Kurzzeitbelastung wird entsprechend den Berechnungsergebnissen an der bestehenden Bebauung im Untersuchungsgebiet ebenfalls sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall nicht erreicht und nicht überschritten. Die berechneten PM2.5-Immissionen führen sowohl im Prognosenullfall als auch im Planfall 2016 an der beurteilungsrelevanten Bebauung im Untersuchungsgebiet zu Jahresmittelwerten deutlich unter dem ab dem Jahr 2015 geltenden Grenzwert für PM2.5-Jahresmittelwerte von $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

Aus lufthygienischer Sicht sind mit dem geplanten Neubau des Logistikzentrums und der geplanten Anschlussstelle an die B 61 und den damit verbundenen zusätzlichen Schadstofffreisetzungen entlang den dortigen Straßen Zunahmen der Immissionen verbunden, die an der dortigen Randbebauung zu keinen Konflikten mit den geltenden Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit führen. Die mit den Planungen verbundenen Entlastungen der hohen Immissionen an der Randbebauung der Ortsdurchfahrt von Gohfeld aufgrund der Verkehrsverlagerungen sind zu begrüßen.

4.3 Grün- und Freiflächen

Im Bereich der bisherigen Verkehrsfläche, die nach Verschwenkung des Anschlusspunktes entfällt, erfolgt eine Entsiegelung sowie Festsetzung als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünland“. Die Fläche ist mit einer artenreichen Saatgutmischung anzulegen und extensiv zu pflegen.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen gem. § 9 (1a) BauGB, Artenschutz

Im Bebauungsplan werden Maßnahmen im Sinne des § 9 (1a) BauGB (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen) festgesetzt bzw. benannt, um einen Verbotstatbestand gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausschließen zu können. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 102/A wurde durch das Büro Kortemeier und Brokmann ein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag¹², basierend auf den Ergebnissen einer im Zeitraum von Februar bis Oktober 2012 durchgeführten Kartierung¹³ der planungsrelevanten Arten Vögel, Fledermäuse und Amphibien, erstellt.

Für die untersuchten Arten weist das vorliegende Plangebiet nur eingeschränkte Habitatstrukturen auf. Spezielle vorgezogene Kompensationsmaßnahmen (CEF) sind nicht erforderlich. Dennoch sind zur Vermeidung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes für die Artgruppen Avifauna und Fledermäuse für die Straßenbeleuchtung Leuchtmittel zu wählen (z.B. LED-Lampen), die nur eine geringe Anziehungskraft auf Insekten ausüben. Weiterhin müssen Lichtkegel nach unten ausgerichtet werden, um Störeinflüsse durch Lichtemissionen zu vermeiden.

4.5 Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Lufthygiene im Plangebiet wird stark von der Bundesstraße B 61 sowie dem angrenzenden Gewerbegebiet und der damit einhergehenden intensiven verkehrlichen Nutzung geprägt. Gemildert wird dieses durch Grünbereiche und landwirtschaftliche Nutzflächen, die sich um den Planbereich herum sowie im Gewerbegebiet befinden. In der klimatologischen Untersuchung der Stadt Löhne (Spacetec 1994) wird der Bereich der B 61 und des sich anschließenden Gewerbegebietes als gemäßigt städtisches Überwärmungsgebiet mit eingeschränktem Luftaustausch beschrieben. Die sich anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen fungieren als Kaltluftquellgebiete. Mit dem Bau der Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“ sind keine relevanten Auswirkungen auf dieses Kaltluftquellgebiet verbunden, da hier eine vorhandene Straße nur in einem flächig sehr begrenzten Bereich verändert wird.

Beeinflussungen des Kleinklimas im Hinblick auf das benachbarte Wohngebiet sind positiv zu bewerten, da die Straße in der neuen Verkehrsführung von den vorhandenen Wohnhäusern abrickt. Zu bedenken ist ohnehin, dass es sich um einen sowieso schon vorbelasteten Bereich aufgrund der gegebenen Situation handelt. Substantiell relevante Änderungen sind aufgrund des Bebauungsplanes Nr. 102/A östlicher Teil nicht zu konstatieren.

4.6 Entwässerung

Die Fahrbahntwässerung des Trassenverlaufs „Alter Postweg“ (K8) erfolgt über das südöstliche Bankett und den Geh- und Radweg durch Straßenabläufe und eine Regenwasserkanalisation mit der Nennweite DN 300. In diesem Bereich sind keine Eingriffe geplant. Nordwestlich der Fahrbahn verläuft zudem parallel zum Fahrbahnrand eine Entwässerungsmulde. Im geplanten Ausbau des Knotenpunktes „Alter Postweg“/„Großer Kamp“ wird diese Entwässerungsform beibehalten und lediglich im Zuge der Fahrbahnverbreiterung durch den Neubau des Linksabbiegestreifens weiter in nordwestliche Richtung verdrängt. Das durch den Fahrbahnausbau zukünftig zusätzlich anfallende Oberflächenwasser kann schadlos durch das bestehende Entwässerungssystem abgeführt werden. Ein zusätzlicher Anschluss an eine Vorflut ist nicht erforderlich. Darüber hinaus ist die Entwässerungsmulde der Trasse „Alter Postweg“ mit

¹² B-Plan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd – Anbindung an die B 61“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford, Januar 2013

¹³ Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford November 2012

den Mulden der Trasse „Großer Kamp“ baulich verbunden, sodass damit ein für den Straßenverkehr gefahrloser Notablauf gewährleistet ist.

Die Entwässerung des Trassenverlaufs „Großer Kamp“ erfolgt im Bestand nicht geordnet. Vielmehr entwässert die Fahrbahn über den Randbereich der Fahrbahn in die nördlich gelegenen tiefer liegenden Grundstücke. Durch den Ausbau soll dieser Umstand beseitigt werden. Geplant ist eine Entwässerung über beidseitig parallel der Fahrbahn verlaufende Entwässerungsmulden. Im Übergangsbereich an den Bestand zwischen Stat. 0+416 bis 0+450 erfolgt eine Überleitung der südlichen Mulde mittels Durchlass aus Beton der Nennweite DN 300 an die nördliche Mulde. Deren Ablauf wird durch einen Ablaufschacht sichergestellt, der mittels einer Betonrohrleitung der Nennweite DN 300 an den bestehenden Regenwasserkanal im weiteren Verlauf der Trasse „Großer Kamp“ angeschlossen wird.

4.7 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Sowohl innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 102/A als auch in seinem Umfeld befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Löhne von 1995, ausgestellt vom Westfälischen Amt für Denkmalpflege, enthalten sind. Das Kulturgutverzeichnis der Stadt Löhne enthält die Objekte, welche bis zum Abschluss der Schnellinventarisierung - Stand September 1990 - bekannt geworden sind.

5. Soziale Maßnahmen gemäß § 180 BauGB

Nachteilige Auswirkungen im Sinne des Gesetzes auf die im Gebiet lebenden und arbeitenden Menschen sind nicht zu erwarten. Insofern sind keine sozialen Maßnahmen zu ergreifen.

6. Bodenordnende Maßnahmen

Zur Ausführung der Anbindung sind bereits in den letzten Jahren Grundstücksankäufe durch die Stadt Löhne getätigt worden. Soweit erforderlich, werden noch ausstehende Grunderwerbe zeitnah im Rahmen des freihändigen Grundstücksverkehrs getätigt.

Insofern sind bodenordnende Maßnahmen zur Ausführung des Bebauungsplanes derzeit nicht vorgesehen.

7. Kosten für die Gemeinde

Die Kosten für die Maßnahme (hier Anschluss „Großer Kamp“ an Alter Postweg“) werden mit rd. 0,35 Mio. € beziffert. Ein Teil der Kosten wird im Ersparnis eigener Aufwendungen durch den Kreis Herford getragen.

8. Altlasten und Kampfmittel

Der Stadt Löhne sind im Plangebiet und seinem Umfeld keine Altlasten bekannt. Bei auffälligen Verfärbungen und Verunreinigungen des Erdreiches ist der Kreis Herford (Untere Bodenschutzbehörde) zu informieren.

Die Bezirksregierung Arnsberg/Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe hat im Rahmen der Offenlegung mitgeteilt, dass nach der Luftbildauswertung keine erkennbaren Belastungen vorliegen.

9. Flächenbilanz

öffentliche Verkehrsfläche	7.262 m ²
öffentliche Grünfläche inkl. LS-Wand	1.048 m ²
Gesamtfläche Plangebiet	8.310 m ²

10. Belange von Natur, Landschaft und Artenschutz - Umweltbericht

10.1 Bestand

Bei dem Planbereich handelt es sich um Verkehrsflächen sowie Ackerflächen. Das Plangebiet ist demzufolge bereits stark anthropogen überprägt; naturnahe oder schützenswerte Biotopstrukturen liegen nicht vor.

Hinsichtlich der verkehrlichen Immissionen handelt es sich bereits jetzt um einen stark vorbelasteten Bereich.

10.2 Umweltbericht

Bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren handelt es sich um einen planfeststellungersetzenden Bebauungsplan. Gem. Anlage 1 zum UVPG NRW ist für den Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Gem. § 1 Abs. 1 UVPG NRW i. V. m. § 3 c Satz 1 UVPG ist für Vorhaben, für die eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen ist, nur dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn mit dem Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch das Büro „Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten“ (KBL) wurden im März 2013 Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG¹⁴ für die Gesamtmaßnahme vorgelegt.

Anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass mit dem Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, vornehmlich für das Schutzgut Boden sowie Tiere und Pflanzen, da Flächen mit besonderer Bedeutung betroffen sind. Bei den beanspruchten Böden handelt es sich um Biotope mit schutzwürdigem Entwicklungspotential sowie Böden mit schutzwürdiger Fruchtbarkeit. Weiterhin sind Waldflächen und Feucht-Nasswiesen von dem Vorhaben betroffen, die aufgrund ihrer hohen Wertigkeit eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Tiere und Pflanzen aufweisen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Gesundheit werden bei Einhaltung emissionsschutzrechtlicher Vorschriften als nachrangig bewertet. Ebenso wird die Baumaßnahme zu einer erheblichen Veränderung des Landschaftsbildes führen, was mit Durchführung entsprechender landschaftspflegerischer Maßnahmen jedoch gemildert werden kann. Weiterhin wird für das Schutzgut Wasser die mit der Flächenversiegelung im Bereich von Porengrundwasserleitern in der Haubachau als erheblich eingestuft. Darüber hinausgehende wasserwirtschaftliche Schutzausweisungen sind mit Ausnahmen des Heilquellenschutzgebiets Bad Oeynhausen / Bad Salzuflen nicht betroffen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die erheblichen Umweltauswirkungen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der durchzuführenden landschaftsrechtlichen Eingriffsregelungen ausreichend berücksichtigt werden. Weitere relevante Planungshinweise sind von der Durchführung

¹⁴ Aufstellung des B-Plans Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht gemäß Anlage 1 zum UVPG, Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, Herford März 2013

einer gesonderten UVP über die vorliegende Vorprüfung hinaus nicht zu erwarten. Da für die gesamte Straßenbauvorhaben keine UVP nach Anlage 1 zum UVPG NRW empfohlen wird, ist auch für den hier vorliegenden östlichen Teilbereich eine UVP nach Landesrecht zu verneinen. Die ausführliche „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ wird als Anlage Bestandteil des Umweltberichtes zum Bebauungsplan.

Hinsichtlich des Vorkommens von planungsrelevanten Arten im gesamten Untersuchungsbereich zur Anbindung an die B 61 wurde eine faunistische Kartierung¹⁵ durchgeführt. Im Rahmen der Kartierung wurden 10 Fledermausarten, 49 Vogelarten sowie vier Amphibienarten nachgewiesen. Im vorliegenden Plangebiet wurden keine bedeutsamen Habitatstrukturen erfasst.

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 102/A (Kortemeier und Brokmann, Januar 2013) bzw. in der zusammenfassenden Stellungnahme zum östlichen Teilbereich¹⁶ wird im Ergebnis ausgeführt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für die planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten sind. Als Vermeidungsmaßnahme erheblicher Beeinträchtigungen der Avifauna und Fledermäuse ist dennoch die Straßenbeleuchtung auf ein unabdingbares Maß zu reduzieren sowie entsprechende Leuchtmittel zu verwenden, die nur in geringem Maße Insekten anziehen. Die Lichtkegel sind nach unten zu richten um Störungen durch Lichtemissionen zu vermeiden

10.3 Eingriff und Ausgleich

Gemäß der §§ 1 und 1 a BauGB i.V. mit § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes und hier vor allem durch die geplante Versiegelung des Bodens erfolgt ein Eingriff in die Natur und die Landschaft.

Die Bilanzierung der Eingriffs- und der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage eines standardisierten Bewertungsverfahrens und wird im Umweltbericht unter Punkt 4 „Eingriffe in Natur und Landschaft“ erläutert; das Ergebnis ist der Anlage Eingriffsbilanzierung zu entnehmen. Danach erfolgt zunächst eine Bewertung der vorhandenen Biotoptypen, denen anhand einer standardisierten Biotoptypenliste ein bestimmter Wertfaktor zugeordnet wird. Dieser Wertfaktor ergibt multipliziert mit der Flächengröße des Biotops einen bestimmten Biotopwert für jeden Biototyp. Die Summe der einzelnen Biotopwerte ergibt den Biotopwert für das gesamte Gebiet. Dieser Biotopwert wird für den Ist-Zustand und die Planung ermittelt. Für die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichsflächen bereitzustellen. Ziel ist es, die Eingriffe in Natur und Landschaft im Plangebiet selbst und durch Maßnahmen auf externen Kompensationsflächen auszugleichen. Durch das Vorhaben werden ca. 900 m² Boden neu in Anspruch genommen und versiegelt, gleichzeitig werden ca. 400 m² alte Straßenfläche wieder entsiegelt.

¹⁵ Faunistische Untersuchung im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplans in Löhne Gohfeld, Arbeitsgemeinschaft Biotopkartierung, Herford, November 2012

¹⁶ B-Plan Nr. 102/A "Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamelnd - Anbindung an die B 61 - östlicher Teilbereich" Kortemeier Brokmann Landschaftsarchitekten, 09.09.2013

Für den vorliegenden Fall ist ein Kompensationsbedarf von 3.938 Werteinheiten ermittelt worden. Dieser wird auf einer externen Maßnahmenfläche (Geltungsbereich 2) der Stadt Löhne kompensiert. Auf der Fläche (Gemarkung Gohfeld, Flur 63, Flurstücken 226 tlw.) ist eine Aufforstung mit standortgerechten und gebietsheimischen Gehölzen vorgesehen. Das Kompensationsdefizit kann vollständig ausgeglichen werden.

10.4 Zusammenfassung / Gesamtabwägung

Die Stadt Löhne stellt die Umweltbelange sowie die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes gleichrangig mit den übrigen Belangen gem. § 1(6) BauGB in die Abwägung ein.

Hier sind insbesondere zu nennen:

- Immissionsschutz/Wohnbedürfnisse der Bevölkerung
- Gewerbliche Entwicklung mit Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Belange der gewerblichen Wirtschaft
- Verkehrsbelange

Mit den vorgesehenen Maßnahmen zur Grünordnung, den Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Eingriffen sowie den externen Kompensationsmaßnahmen (siehe Eingriffsbilanzierung im Umweltbericht) wird unter Berücksichtigung der mit dieser Planung verfolgten Planungsziele ein Abwägungsergebnis erreicht, welches den Anforderungen des § 1 Abs. 7 BauGB entspricht.

Insgesamt betrachtet, verbleiben keine Beeinträchtigungen für den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild.

Der Umweltbericht kommt zu folgender Zusammenfassung:

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Löhne-Gohfeld und wird im Nordosten durch die Wohnbebauung an der Straße „Alter Landweg“ und „Alter Postweg“, im Nordwesten, Westen und Osten durch landwirtschaftliche Flächen in etwa begrenzt.

Bei dem Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61-östlicher Teilbereich“ handelt es sich um einen einfachen, planfeststellungsersetzenden Bebauungsplan, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur verkehrsgerechten Anbindung der Straße „Großer Kamp“ an die Straße „Alter Postweg“ schafft. Vorgesehen ist eine Verschwenkung der Straße „Großer Kamp“ zur Verbesserung der Knotenpunktgestaltung im Sinne einer leistungsfähigen Anbindung. Weiterhin ist der Neubau einer Lärmschutzwand zur nördlichen Wohnsiedlung geplant.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Löhne weist das Plangebiet als Verkehrsfläche, Fläche für die Landwirtschaft sowie im Weiteren als Landschaftsschutzgebiet aus.

Im Rahmen dieses Umweltberichtes wurden die Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Landschaft/ Freiraumverbund, Boden, Oberflächenwasser, Grundwasser, Klima/Luft

sowie Kultur- und Sachgüter und deren Wechselwirkungen beschrieben und im Zusammenhang mit dem geplanten Eingriff bewertet.

Zur Vermeidung zusätzlicher Lärmimmissionen wird zwischen der Straße "Großer Kamp" und der nördlichen Wohnsiedlung eine Lärmschutzwand errichtet.

Ein weiteres Wohnhaus an der Alten Poststraße erhält passiven Lärmschutz. Unter Berücksichtigung dieser Lärmschutzmaßnahmen sind keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch zu erwarten. Mit Umsetzung der Planung werden die Grenzwerte der 39. BImSchV hinsichtlich Luftschadstoffe eingehalten.

Das Landschaftsbild wird sich durch die vorgesehene Straßenbaumaßnahme nicht erheblich verändern. Bedeutende landschaftsbildprägende Strukturen liegen nicht vor.

Im Hinblick auf die Lebensraumstrukturen ergeben sich nachteilige Auswirkungen aus dem Verlust von Bodenlebensräumen sowie den Verlust von Biotopstrukturen (Acker).

Zur Ermittlung der im Plangebiet sowie der westlich liegenden gesamten Baumaßnahme (Anbindung an die B 61) vorkommenden Arten und deren Beeinträchtigung wurden verschiedene Fachinformationssysteme hinzugezogen. Ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde in Auftrag gegeben und liegt vor. Innerhalb des vorliegenden östlichen Teilbereiches liegen keine bedeutsamen Habitate für die Gesamtgebiet erfassten Tier- und Pflanzenarten vor. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen daher nicht vor bzw. können vermieden werden.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden werden durch die dauerhafte Versiegelung von Flächen als erheblich eingestuft. Die vorgesehenen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen wirken sich durch Extensivierung der Nutzung multifunktional positiv auf das Schutzgut Boden aus.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser liegen keine bedeutsamen Bereiche vor.

Die Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind nicht zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter werden durch die geplante Nutzung der Flächen als Straßenverkehrsfläche nicht beeinträchtigt.

Für das Plangebiet erfolgen die erforderlichen biotopspezifischen Kompensationsmaßnahmen auf Ackerflächen an der Loher Straße (Geltungsbereich 2) durch Aufforstung mit standortgerechtem Laubwald.

Im Hinblick auf die Art des Vorhabens, die Ergebnisse der Schutzgüterbewertung sowie die Eingriffsauswirkungen ergibt sich keine Bebauungsalternative. Die Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 102/A - östlicher Teilbereich der Stadt Löhne ist aus Sicht von Natur und Landschaft unter Einbeziehung und Beachtung der Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und den darin beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen möglich.

11. Nachrichtliche Übernahmen

11.1 Landschaftsschutzgebiet

Direkt südlich der Straße "Großer Kamp" sowie in Verlängerung der "Alten Poststraße" grenzt das Landschaftsschutzgebiet „Ravensberger Hügelland“ an. Das Landschaftsschutzgebiet wird im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme dargestellt.

11.2 Heilquellenschutzgebiet

Das Plangebiet (Geltungsbereich 1 und 2) liegt innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Bad Oeynhausen, Schutzzone IV („Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Quellenschutzgebietes “Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen“ für die staatlich anerkannten Heilquellen der Staatsbäder Oeynhausen, Kreis Minden-Lübbecke und Salzuflen, Kreis Lippe – Quellenschutzgebietsverordnung Bad Oeynhausen - Bad Salzuflen – vom 16. Juli 1974“). Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Detmold ist diese Verordnung noch gültig bis 31.08.2014.

Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone 4 der Verordnung. Gemäß § 3 der Verordnung gehört der Neubau einer Straße nicht zu den genehmigungspflichtigen Vorhaben.

12. Verfahrensrechtlicher Ablauf

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 14.03.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet südlich der Bahnlinie Löhne-Hamel“ für die Anbindung an die B 61 als einfachen, planfeststellungersetzenden Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet Löhne-Hamel – Anbindung an die B 61“ weiterzuführen. Am 19.09.2013 erfolgte der Grundsatzbeschluss zur Teilung des Plangeltungsbereiches und Weiterführung des Bebauungsplanes als „östlicher Teilbereich“.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

In einer Bürgerversammlung am 07.03.2013 wurde das Plankonzept erläutert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde in Form einer Bürgerversammlung am 07.03.2013 sowie anschließend zweiwöchigem Aushang der Unterlagen vom 08.03. – 22.03.2013 im Rathaus der Stadt Löhne durchgeführt.

Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfs wurde vom 20.11.2013 bis einschließlich 23.12.2013 durchgeführt. Parallel wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB eingeholt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Löhne hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 26.02.2014, nach Vorberatung durch den Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Löhne am 20.02.2014, als Satzung beschlossen. Mit Veröffentlichung des Satzungsbeschlusses am 16.07.2014 im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Herford, Nr. 20/2014, hat der Bebauungsplan am 17.07.2014 Rechtskraft erlangt.

13. Bearbeitungs- und Verfahrensvermerk

Dieser Bebauungsplan wurde in Abstimmung und im Einvernehmen mit der Stadt Löhne ausgearbeitet.

Aufgestellt:

Osnabrück, 27.01.2014

R/Sc-13185021-B8

Planungsbüro Hahm GmbH

Diese Entwurfsbegründung zum Bebauungsplan Nr. 102/A „Gewerbegebiet südlich der Bundesbahnlinie Löhne – Hameln – Anbindung an die B 61 – östlicher Teilbereich“ hat zusammen mit dem Planentwurf, dem Umweltbericht und den im Anlagenverzeichnis benannten Unterlagen gemäß § 3 (2) BauGB vom bis öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4(2) BauGB beteiligt.

Löhne,

.....
Bürgermeister

Liste der heimischen Gehölze – Stadt Löhne –

Gruppierung der Wildgehölze nach Wuchsgrößen und –form

Um einen Überblick über die Verteilung der Gehölze nach Größen und Wuchsform zu vermitteln, sind die Arten entsprechend ihrer normalen, durchschnittlichen Größenentwicklung gruppiert worden. Extreme fanden jedoch keine Berücksichtigung z.B. *Populus alba* ausnahmsweise als Strauch oder *Cornus sanguinea* als fast 10 m hoher Baum 3. Ordnung. Der Pflanzenverwender sollte in der Regel von der pflanzentypischen und nicht von der pflanzen-untypischen Wuchsform ausgehen.

Bäume 1. Ordnung (über 20 m)		Herkunft
<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn	Europa: Flusstäler, Mischwälder
- <i>pseudoplatanus</i>	Bergahorn	Europa: Laubmischwälder
<i>Betula pendula</i>	Sandbirke, Weißbirke	Europa: Laubmischwälder
<i>Castanea sativa</i>	Essbare Kastanie	Mitteleuropa: Gebüsche, Eichenmischwälder
<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche	Waldbaum in Mitteleuropa
<i>Fraxinus excelsior</i>	Gemeine Esche	Europa: Laubmischwälder Auwald
<i>Aesculus hippocastanum</i>	Kastanie	Europa
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche	Europa: Hügelgelände, trocken
- <i>robur</i>	Stieleiche	Europa: Laubmischwald, Auwald
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde	Europa: Laubmischwald, Auwald
- <i>europaea</i>	Bastardlinde, Kaiserlinde	Europa: Laubmischwald
- <i>platyphylla</i>	Sommerlinde	Europa: Schlucht- und Bergwälder
<i>Ulmus carpinifolia</i>	Feldulme	Europa bis Mittelmeer
- <i>glabra</i>	Bergulme	Europa: Berg- und Auwälder
- <i>leavis</i>	Flatterulme	Europa: Bruch-, Sumpf- und Auwälder

Bäume 2. Ordnung (12/15 – 20 m)		Herkunft
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	Europa: Eichen-Heinbuchenwald
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	Europa: Auen- und Bruchwald
<i>Betula pubescens</i>	Moorbirke	Europa: nasse Wiesen, Moor- und Bruchwälder
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche, Weißbuche	Europa: Laubmischwald, Hecken
<i>Juglans regia</i>	Walnuss	Europa: Waldgehölz
<i>Prunus avium</i>	Süßkirsche	Europa: Waldrand, Hecken
<i>Pyrus pyraeaster</i>	Holzbirne	Europa: Laubmisch- und Auenwälder

Salix alba	Silberweide	Europa: grundwassernahes Gelände
- fragilis	Bruchweide	Europa: Feuchtwiesen, Auwälder, Gräben
Sorbus intermedia	Schwedische Mehlbeere	Europa: Laubmischwälder, Hecken
- torminalis	Elsbeere	Europa: Eichenmischwälder, Gebüsch

Bäume 3. Ordnung (5/7 – 12 m)		Herkunft
Malus silvestris	Wildapfel/Holzapfel	Europa: Laubmischwälder, Gebüsch
Salix caprea	Salweide, Palmweide	Europa: Ufer- und Böschungsbegrünung
- pentandra	Lorbeerweide	Europa: Auwald, Gebüsche an den Bächen, Moore
Sorbus aucuparia	Gewöhnliche Eberesche	Europa: Laubmischwald, Waldrand
Taxus baccata	Eibe (immergrün)	Europa: Waldunterwuchs, Schatten- und feuchtigkeitsliebend

Großsträucher Übergang zu Kleinbäumen (3 – 5/7 m)		Herkunft
Berberis vulgaris	Berberitze	Europa: Waldrand, Hecken
Cornus mas	Kornelkirsche	Europa: Waldrand, Gebüsch
- sanguinea	Roter Hartriegel	Europa: Waldrand, Gebüsch
Corylus avellana	Haselnuss	Europa: Unterholz, Gebüsch, Wald
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Europa: lichte Laubwälder, Gebüsch
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Europa: Waldrand, Auwald, Hecke
Frangula alnus	Faulbaum	Europa: Auen- und Laubmischwald
Hippophae rhamnoides	Sanddorn	Europa: sonniger Trockenwald, Auen
Ilex aquifolium	Stechpalme, Hülse	Europa: Laubwälder
Ligustrum vulgare	Gemeiner Liguster	Europa: Waldrand, Gebüsch
Prunus padus	Traubenkirsche	Europa: Auenwald in Überschwemmungsbereichen
- spinosa	Schlehe	Europa: Hecken, Waldrand
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	nördl. Halbkugel: Hecken, Waldrand
Salix caprea	Salweide	Europa: Ufer- und

		Böschungsbereich
- cinerea	Graue Weide	Europa: Bruchwälder und Gräben
- eleagnos	Lavendelweide	Europa: Ufer-, Schütterflächen
- purpurea	Purpurweide	Europa: Ufer- und Auengebüsche, Schotter
- triandra	Mandelweide	Europa: Auwald an Flüssen und Bächen
- viminalis	Korbweide, Hanfweide	Europa: Ufer- Auenwald
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Europa: Waldrand, Hecke
- racemosa	Traubenholunder	Europa: Ufergehölz, Bergwald
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball	Europa: Waldrand, Hecke, Auwald
- opulus	Gewöhnlicher Schneeball	Europa: Bruchwald, Waldrand, Hecke

Normale Sträucher (1,5 – 3 m)		Herkunft
Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Europa: Gebüsch, Hecken, sonnige Hänge
Cytisus scoparius	Besenginster	Europa: Waldränder, Weiden
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche	Europa: Laubwald, Hecken
Prunus spinosa	Schlehe	Europa: Waldrand, Hecke
Rosa canina	Hundsrose, Gemeine Heckenrose	Europa: Hecke, Gebüsch
- rubiginosa	Weinrose, Schottische Zaubrose	
- stylosa	Griffelrose	Europa: Gebüsch, Hecken
- villosa	Apfelrose	Europa: Gebirge und Tiefland
Rubus fruticosus	Gemeine Brombeere	Europa: Sand-, Lehm-, Humusböden, weit verbreitet
- idaeus	Himbeere	Europa: Tiefland bis Alpen
Salix aurita	Ohrweide	Europa: Bruchwälder, Gebüsch
- nigricans	Schwarzweide	Europa: Weidengebüsche entlang Gräben
Ulex europaeus	Stechginster	Europa: Brachflächen, lichte Waldränder

Kleinsträucher (0,5 – 1,5 m)		Herkunft
Myrica gale	Gargelstrauch	Europa: Heidemoore, Dünentäler, Tiefland
Ribes alpinum	Johannisbeere rot	Europa: Bergwälder, Gebüsch
- nigrum	Johannisbeere schwarz	Europa: Bruch- und Auenwälder

- rubrum	Stachelbeergewächs	Europa: Bruch- und Auenwälder, Uferrand
- uva-crispa	Stachelbeere	Europa: Schlucht- und Auenwälder, Hecken
Rosa arvensis	Kriechrose	Europa: Unterwuchs in lichten Laubmischwäldern
- coriifolia	Lederrose	Europa: lichte Gebüsche und Hecken
Rubus caesius	blaue Brombeere	Europa: Auwälder, Wegränder, Schuttflächen
Salix repens	Zwergweide	Europa: Küstendünen